

Gewerbeaufsicht Jahresbericht Arbeitsschutz 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
 Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
 Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Bildquellen: Gewerbeaufsicht der
 Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise
 Porträt Frau Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut
 © Wirtschaftsministerium/Katja Bartolec,
 Porträt Frau Ministerin Thekla Walker
 © Umweltministerium/Regenscheit

Veröffentlichung Im Internet abrufbar unter:
 wm.baden-wuerttemberg.de,
 um.baden-wuerttemberg.de oder
 gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

ISSN 2195-8386

Jahresbericht Arbeitsschutz der Gewerbeaufsicht 2022

INHALTSÜBERSICHT

Bericht der Gewerbeaufsicht

Vorwort	7
1 DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUF SICHT	11
1.1 Organisation	11
1.2 Personalentwicklung	13
1.3 Zielvereinbarungen und fachlich wichtige Themen	15
2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN	23
2.1 LASI VORSITZ	23
2.2 SLIC EMEX Schwerpunktaktion	25
3 TÄTIGKEITSBERICHTE	27
3.1 Arbeitsschutzgesetz	27
3.2 Betriebssicherheitsverordnung	29
3.3 Gefahrstoffverordnung	35
3.4 Strahlenschutz	38
3.5 Mutterschutz	43
3.6 Heimarbeitsschutz	52
3.7 Arbeitszeitrecht	55
4 VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN	57
4.1 Fortbildung der Gewerbeaufsicht	57
4.2 ZSV - Dienstleister für die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg	58
4.3 Fachmesse Arbeitsschutz Aktuell 2022 in Stuttgart	61
4.4 Öffentlichkeitsarbeit	62
5 Anhang	65

Tabellen

1	Übersicht Personalressourcen in der Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg	67
2	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	67
3.1	Dienstgeschäfte in Betrieben	68
3.2	Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen	71
3.3	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	71
4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	72
5	Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz neu	73
6	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen gewerbeärztlichen Dienstes	74

Anlage

1	Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)	75
---	--	----



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerbeaufsicht umfasst ein sehr breites Feld an Themen und Tätigkeiten. Dies spiegelt auch der vorliegende Jahresbericht wider, der interessante Einzelfälle aus der Praxis aufgreift und das vielfältige Aufgabenspektrum aufzeigt. Auch 2022 hat die Corona-Pandemie die Beratungs- und Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsicht in den Betrieben vor Ort noch weitgehend bestimmt. Die Rahmenbedingungen waren dadurch erschwert. Dennoch wurden über die Routineüberwachungen hinaus Betriebe in verschiedenen Schwerpunktaktionen überwacht.

Im Rahmen der 3. Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) erfolgte der Start der Betriebsbesichtigungen mit Systemkontrolle (BmSys). Ebenfalls starteten die drei Arbeitsprogramme „Psychische Belastung (PSYCHE)“, „Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (KEGS)“ sowie „Muskel-Skelett-Belastungen (MSB)“ als fachlich wichtiges Thema der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg. Unter der Federführung Baden-Württembergs wurde erstmalig auch

eine Aufsichtskampagne der EU zur Vermeidung von Muskel-Skelett-Erkrankungen durchgeführt.

Das fachlich wichtige Thema „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege – Prävention von Nadelstichverletzungen“ zeigte, dass das Bewusstsein der Arbeitgeber für Gefährdungen durch Nadelstichverletzungen bei den meisten überwachten Betrieben bereits vorhanden war.

An die Qualifikation und Kompetenz der Beschäftigten der Gewerbeaufsicht werden hohe Anforderungen gestellt, damit die vielfältigen und komplexen Aufgaben erfüllt werden können. Zur Unterstützung werden für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht unter anderem umfangreiche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angeboten sowie Informationen durch die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) bereitgestellt. Aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen können dadurch direkt vom Aufsichts- und Überwachungspersonal sowie von den Betrieben abgerufen werden.

Wir danken allen Beschäftigten der Gewerbeaufsicht im Land für ihren engagierten Einsatz. Unser Dank geht gleichermaßen an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die zugelassenen Überwachungsstellen sowie die Verantwortlichen für Umwelt- und Arbeitsschutz in den Betrieben, die durch ihre Kooperationsbereitschaft zum gemeinsamen Erfolg beigetragen haben.



Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit
und Tourismus



Thekla Walker MdL
Ministerin für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Bericht der Gewerbeaufsicht

1 DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUF SICHT

1.1 ORGANISATION

Die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg hat ein breitgefächertes Aufgabenfeld zu bewältigen. Sie ist umfassend zuständig für die Bereiche technischer, organisatorischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, überwachungsbedürftige Anlagen sowie für Überwachungsaufgaben in den Fachgebieten Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Industrieabwässer und Gefahrgutbeförderung. Im Berichtszeitraum sind keine organisatorischen Änderungen erfolgt.

Die Vollzugsaufgaben im Arbeits- und Umweltschutz werden von den 44 Stadt- und Landkreisen und den vier Regierungspräsidien integrativ wahrgenommen. Im Zusammenhang mit umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen wie Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlagen) und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung obliegen die Aufgaben allein den vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen. Außerdem nehmen die Regierungspräsidien die Aufgaben des Strahlenschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeiterschutzes wahr.

Aufgrund der Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise ist die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Kreisen unterschiedlich organisiert. Zum Teil bildet sie eigenständige Einheiten, zum Teil ist sie in die Umweltschutzverwaltungen oder Baurechtsverwaltungen integriert. In den Regierungspräsidien sind die Aufgaben in der Abteilung Umwelt jeweils in vier Industriereferaten mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Abfall, Abwasser und Arbeitsschutz sowie dem Referat Strahlenschutz angesiedelt. In Stuttgart gibt es ein weiteres Industriereferat, das ausschließlich für Betriebe mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung zuständig ist. Die Zuordnung der Sonderdienste zu den einzelnen Industriereferaten ist örtlich unterschiedlich geregelt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (Wirtschaftsministerium) und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium) nehmen jeweils für ihre Ressortzuständigkeit die Fachaufsicht über die vier Regierungspräsidien wahr. Die Regierungspräsidien ihrerseits üben die Fachaufsicht über die Stadt- und Landkreise aus.

Die Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte sind dem Referat 96 „Arbeitsmedizin, Staatlicher gewerbeärztlicher Dienst“ am Regierungspräsidium Stuttgart zugeordnet, die die Gewerbeaufsicht in Fragen der Arbeitsmedizin beraten. Die im gleichen Referat angesiedelte Kompetenzstelle Arbeitspsychologie, Betriebliches Gesundheitsmanagement – BGM steht der Gewerbeaufsicht in Fragen der Arbeitspsychologie und des Betrieblichen Gesundheitsmanagements beratend zur Verfügung. Eine Übersicht über die Tätigkeit des Staatlichen gewerbeärztlichen Dienstes ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart abrufbar.

Eine Schlüsselfunktion hat die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) beim Regierungspräsidium Tübingen inne, die allen Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht eine stets aktuelle Informationsplattform in einem nicht öffentlichen Intranet zur Verfügung stellt. Für weitere Informationen zur ZSV wird auf deren Bericht im Teil 4.2 verwiesen. Der informationstechnische Support des Aufgabenvollzugs und der Berichterstattung erfolgt durch das EDV-Informationssystem WIBAS (Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall und Arbeitsschutz).

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unterstützt die Aufgabenwahrnehmung in den Vollzugsbehörden und Ministerien u. a. durch fachliche Stellungnahmen, Fortbildungsveranstaltungen und messtechnische Hilfestellung. Die Ausstattung der „Kompetenzstelle Arbeitsschutz“ bei der LUBW macht es möglich, chemische Einwirkungen (z. B. durch Gefahrstoffe) und physikalische Einwirkungen (z. B. durch Lärm) am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Darüber hinaus wird die Erfassung der GDA-Arbeitsprogramme mittels WIBAS fachlich begleitet, die Ergebnisse der landesweiten GDA-Erfassung validiert und an die bundesweite Koordinierungsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkommission übermittelt.

Beitrag des Umweltministeriums

1.2 PERSONALENTWICKLUNG

Personalführende Behörden für die Beschäftigten mit Aufgaben der Gewerbeaufsicht auf mittlerer und unterer Verwaltungsebene sind in Baden-Württemberg:

- das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Landratsämtern,
- das Innenministerium für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Regierungspräsidien für die Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Landratsämter für ihre Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst,
- die Bürgermeisterämter der Stadtkreise für ihre Beschäftigten.

Landesweit sind in der Gewerbeaufsicht ca. 630 ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Das Personal in den Regierungspräsidien und Kreisen nimmt seine Aufgaben integrativ wahr, das heißt, der Arbeitsschutz und Umweltschutz wird in den Betrieben durch eine einzelne Aufsichtsperson überwacht und betreut. Als Ersatz für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich derzeit 41 Aufsichtskräfte in Einarbeitung. Der Frauenanteil in der Gewerbeaufsicht sank leicht von 40 % auf 39,5 %.

Einarbeitung und Fortbildung

Im Bereich der Landesverwaltung wurde seit 2018 für die Gewerbeaufsicht, gemeinsam mit den Bereichen Naturschutz sowie Wasser- und Bodenschutz, ein Einarbeitungsjahr für die Nachwuchskräfte eingeführt. Ziel des Einarbeitungsjahres ist es, die Nachwuchskräfte intensiv und praxisnah auf die bevorstehenden Aufgaben in der Gewerbeaufsicht vorzubereiten. Im Rahmen des Einarbeitungsjahres erfolgen Praxisphasen sowohl bei den Regierungspräsidien als auch auf der Ebene der Landratsämter. Zusätzlich erfolgt eine Wissensvermittlung der fachlichen Grundlagen durch zentral angebotene fachliche Einführungslehrgänge. Hierüber können einheitliche Standards sichergestellt und die einzelnen Behörden bei der Einarbeitung von Nachwuchskräften entlastet werden.

Die fortlaufende Weiterentwicklung der Fachfortbildung für die Gewerbeaufsicht ist ein wichtiger Prozess, um der sich stetig ändernden Rechtslage sowie der Aufgabenvielfalt im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht zu begegnen. Dieses betrifft sowohl die Einarbeitung neuer Nachwuchskräfte als auch die kontinuierliche fachliche Weiterbildung der Kolleginnen und Kollegen in der Gewerbeaufsicht.

Interkommunale Zusammenarbeit

In drei Verbünden besteht eine „Interkommunale Zusammenarbeit“ im Bereich der Gewerbeaufsicht, bei der zwei bis drei Landkreise bestimmte Aufgaben kreisübergreifend in einer gemeinsamen Einheit bündeln ohne dabei formell die Zuständigkeiten zu verlagern. Hierbei können durch die fachliche Konzentrierung eine höhere Spezialisierung und damit ein effizienter Verwaltungsvollzug unterstützt werden.

Kompetenznetzwerk Gewerbeaufsicht

Nach dem Motto „Aus der Praxis, für die Praxis“ ist das Kompetenznetzwerk für die Gewerbeaufsicht 2021 gestartet. Ziel ist es, dass innerhalb der Gewerbeaufsichtsverwaltung vorhandenes Fachwissen leichter zugänglich zu machen und behördenübergreifend eine gegenseitige Unterstützung bei fachlichen Themen im Tätigkeitsfeld der Gewerbeaufsicht zu fördern. Circa 60 Kolleginnen und Kollegen aus dem Vollzug bei den Regierungspräsidien, den Stadt- und Landkreisen sowie der LUBW bieten über das Kompetenznetzwerk zu circa 120 Fachthemen eine Beratung an.

Wissensplattform

Über die Wissensplattform soll zukünftig das bisher über das Intranet der Gewerbeaufsicht zur Verfügung stehende Angebot der zentralen Stelle zur Vollzugsunterstützung am Regierungspräsidium Tübingen (ZSV) bereitgestellt sowie weiter ausgebaut und an die neuen Anforderungen angepasst werden. Die geplante neue gemeinsame Wissensplattform mit dem Naturschutz und dem Bereich Wasser und Boden befindet sich nach der Konzeptphase nun in der Umsetzungsphase.

Beitrag des Umweltministeriums

1.3 ZIELVEREINBARUNGEN UND FACHLICH WICHTIGE THEMEN

„Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege – Prävention von Nadelstichverletzungen“

Das Thema „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege - Prävention von Nadelstichverletzungen“ war ursprünglich für das Jahr 2020 als ein fachlich wichtiges Thema der Gewerbeaufsicht ausgewählt worden, musste aber wegen der Corona-Pandemie ausgesetzt werden. In der Online-Dienstbesprechung am 20. November 2020 wurde die Nadelstichprävention erneut als ein fachlich wichtiges Thema der Gewerbeaufsicht für die Jahre 2021 und 2022 ausgewählt.

Zielgruppe dieser Schwerpunktaktion sind niedergelassene Ärzte, Kliniken und weitere Einrichtungen des Gesundheitswesens. Nadelstichverletzungen sind Stich-, Schnitt- und Kratzverletzungen der Haut mittels stechenden oder schneidenden Instrumenten, die durch Patientenmaterial verunreinigt sind – unabhängig davon, ob die Wunde blutet oder nicht. Nadelstichverletzungen können durch alle benutzten medizinischen Instrumente, die die Haut penetrieren können, wie z. B. Nadeln, Lanzetten, Kanülen, Skalpelle, chirurgische Drähte etc. verursacht werden. Besonders problematisch sind Verletzungen mit blutgefüllten Nadeln, Venenkathetern und benutzten Skalpellen. Infektionsgefahr besteht dann vor allem bei Patienten, die mit Hepatitis B, C oder HIV infiziert sind, was jedoch nicht immer bekannt ist.

Ziel der Nadelstichrichtlinie (2010/32/EU) ist es, Beschäftigte im Gesundheitsdienst vor Infektionen infolge von Verletzungen durch gebrauchte, spitze oder scharfe medizinische Instrumente zu schützen. Die Richtlinie regelt damit spezielle arbeitsschutzrelevante Aspekte bei Tätigkeiten mit Biostoffen im Gesundheitswesen. Die Nadelstichrichtlinie wurde 2013 durch Neuordnung der Biostoffverordnung in nationales Recht umgesetzt.

Um sich einen Überblick zu verschaffen, inwieweit seit Inkrafttreten der novellierten BioStoffV in der beruflichen Praxis scharfe und spitze Gegenstände durch geeignete sichere Instrumente im Klinik- und im ärztlichen Alltag ersetzt wurden, wurde die

Überprüfung von Kliniken und niedergelassenen Ärzten sowie anderer Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und des Rettungswesens als fachlich wichtiges Thema der Gewerbeaufsicht im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 durchgeführt.

Die Auswertung der Abschlussberichte der Regierungspräsidien zeigte, dass im Regierungsbezirk Stuttgart 62 Betriebe, im Regierungsbezirk Karlsruhe 54 Betriebe, im Regierungsbezirk Freiburg 47 Betriebe und im Regierungsbezirk Tübingen 15 Betriebe überprüft wurden. Dabei wurden bei den meisten Überwachungen in Bezug auf die Prävention von Nadelstichverletzungen keine gravierenden Mängel festgestellt. Nur in wenigen Fällen fehlten die Schulungen zum Umgang mit Sicherheitsgeräten oder wurden Verstöße gegen das „Recapping-Verbot“ festgestellt oder war die Technische Regel „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (TRBA 250) im Betrieb nicht bekannt. Häufiger wurden Mängel bei fehlender bzw. unvollständiger Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sowie fehlenden bzw. unvollständigen Arbeitsschutzanweisungen festgestellt.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass die Arbeitgeber größtenteils bezüglich des Themas Nadelstichverletzungen bereits sensibilisiert waren und auch das vorhandene Personal in den meisten Fällen fachlich geeignet und geschult war.

Beitrag des Umweltministeriums

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Umsetzung der 3. GDA-Periode in Baden-Württemberg

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine dauerhafte Kooperation, getragen von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern. Die GDA wurde 2008 durch Änderungen im Arbeitsschutzgesetz und im Sozialgesetzbuch VII geschaffen. Politisch gesteuert wird die GDA durch die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK).

Für die 3. GDA-Periode im Zeitraum von 2019 bis 2025 wurde das strategische Ziel formuliert: „Arbeit sicher und gesund gestalten: Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung. Miteinander und systematisch für gute Arbeitsgestaltung bei Muskel-Skelett-Belastungen, gute Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen sowie einen sicheren Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen.“

Kernelement des Aufsichtshandelns sind Betriebsbesichtigungen mit Systemkontrollen, die die betriebliche Arbeitsschutzorganisation in den Unternehmen verbessern als auch die Durchführung angemessener Gefährdungsbeurteilungen in den Betrieben voranbringen sollen. In 10 % der Betriebsbesichtigungen sind zusätzlich eines der drei Schwerpunktthemen „Muskel-Skelett-Belastungen (MSB)“, „Psychische Belastung (Psyche)“ oder „Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (KeGs)“ durchzuführen.

Die Betriebsbesichtigungen sind Teil der fachlich wichtigen Themen der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg. Die Gesamtzahl der Betriebsbesichtigungen in den einzelnen Arbeitsprogrammen sind von der NAK vorgegeben. Die Anzahl der zu überprüfenden Betriebe pro Arbeitsschutzbehörde in Baden-Württemberg wurde in Abstimmung mit den Regierungspräsidien auf Grundlage des Personalstands vom 31. Dezember 2020 festgelegt. Die Ergebnisse werden im landesweiten Berichtssystem (BRS) erfasst. Nach Validierung durch die LUBW werden die vollständigen Datensätze der einzelnen Dienststellen anonymisiert an die zentrale Erfassungsstelle in Potsdam exportiert.

Die Tabellen 1-4 geben einen Überblick über die pro Regierungsbezirk (RB) von den Arbeitsschutzbehörden zum 31. Dezember 2022 durchgeführten Betriebsbesichtigungen im Vergleich zu den Sollzahlen.

System-kontrollen	Ist zum 31.12. 2022	Soll zum 31.12.2022	Erfüllt zum 31.12.2022	Soll gesamte 3. Periode	Erfüllt gesamte 3. Periode
RB Freiburg	233	827	28 %	2.891	8 %
RB Karlsruhe	262	946	28 %	3.309	8 %
RB Stuttgart	181	1.206	15 %	4.221	4 %
RB Tübingen	111	740	15 %	2.591	4 %
Gesamt	787	3.719	21 %	13.012	6 %

Tabelle 1: GDA-Systemkontrollen: Vergleich Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen

AP KeGs	Ist zum 31.12. 2022	Soll zum 31.12.2022	Erfüllt zum 31.12.2022	Soll gesamte 3. Periode	Erfüllt gesamte 3. Periode
RB Freiburg	6	25	24 %	98	6 %
RB Karlsruhe	6	26	23 %	109	5 %
RB Stuttgart	3	33	9 %	141	2 %
RB Tübingen	2	22	9 %	87	2 %
Gesamt	17	106	16 %	436	4 %

Tabelle 2: GDA- AP KeGs: Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen

AP MSB	Ist zum 31.12. 2022	Soll zum 31.12.2022	Erfüllt zum 31.12.2022	Soll gesamte 3. Periode	Erfüllt gesamte 3. Periode
RP Freiburg	21	23	91 %	96	22 %
RP Karlsruhe	31	27	115 %	112	28 %
RP Stuttgart	19	34	56 %	142	13 %
RP Tübingen	9	19	47 %	87	10 %
Gesamt	80	103	78 %	437	18 %

Tabelle 3: GDA- AP MSB: Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen

AP Psyche	Ist zum 31.12. 2022	Soll zum 31.12.2022	Erfüllt zum 31.12.2022	Soll gesamte 3. Periode	Erfüllt gesamte 3. Periode
RB Freiburg	8	25	32 %	99	8 %
RB Karlsruhe	17	26	65 %	112	15 %
RB Stuttgart	8	34	24 %	140	6 %
RB Tübingen	2	20	10 %	86	2 %
Gesamt	35	105	33 %	437	8 %

Tabelle 4: GDA- AP Psyche: Ist- und Sollzahlen der Betriebsbesichtigungen

Mit insgesamt rund 21 % Erfüllungsgrad wurde das zur Orientierung gesteckte Ziel für das Jahr 2022 an durchzuführenden Betriebsbesichtigungen mit Systemkontrollen in Baden-Württemberg verfehlt. Das heißt, dass von den bis zum 31. Dezember 2022 vorgesehenen 3.719 Betriebsbesichtigungen (Soll-Zahlen) lediglich 787 Betriebsrevisionen anhand der Maßgaben der GDA durchgeführt wurden. Neben dem verspäteten Start des GDA-Programms aufgrund der notwendigen Programmierarbeiten ist dies insbesondere auf die in 2022 noch deutlich spürbare Corona-Pandemie zurückzuführen. Bei den zu vertiefenden Arbeitsprogrammen, die aufgrund der zu erledigenden Programmierarbeiten erst im Herbst 2022 starteten, ist ein deutlicher Schwerpunkt beim Arbeitsprogramm MSB zu erkennen. Das Arbeitsprogramm KeGs weist mit 16 % für das Jahr 2022 den geringsten Erfüllungsgrad auf.

Ziel des dritten Arbeitsprogramms PSYCHE ist eine gute Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen. Die Anzahl der durchgeführten Betriebsbesichtigungen beim Arbeitsprogramm PSYCHE lag für das Jahr 2022 bei 35, die Soll-Zahl der zu besichtigten Betriebe bei 105 und somit bei einem Erfüllungsgrad von 33 %.

Aus den bis zum 31. Dezember 2022 von der Gewerbeaufsicht erhobenen Daten lassen sich, abhängig von der Betriebsgröße (Kleinbetriebe mit 1-19 Beschäftigte, Mittelbetriebe mit 20-249 Beschäftigte) bereits erste Tendenzen in der Bewertung der Arbeitsschutzorganisation sowie über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erkennen:

Bewertung der Arbeitsschutzorganisation	Kleinbetriebe	Mittelbetriebe	Gesamt
geeignet	118	368	486
nicht geeignet	102	112	214
teilweise geeignet	57	30	87
Gesamtergebnis	277	510	787

Tabelle 5: Bewertung der Arbeitsschutzorganisation überprüfter Betriebe unter Berücksichtigung der Betriebsgröße

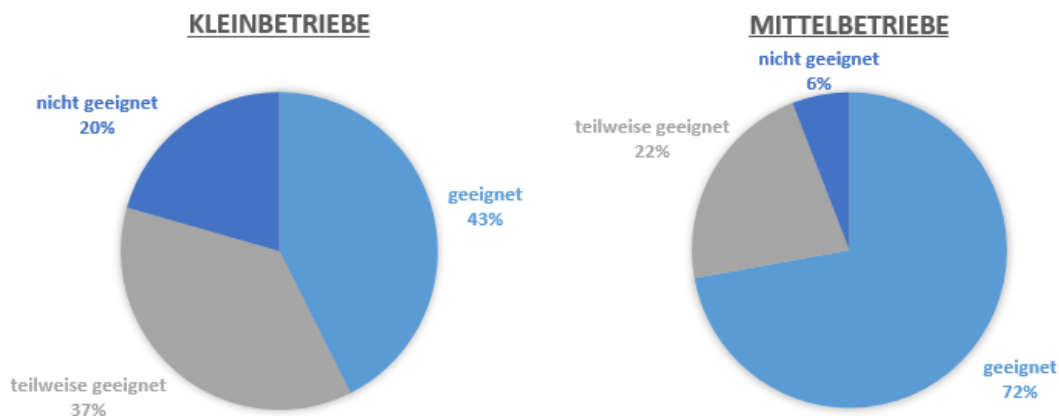


Abbildung 1: Bewertung der Arbeitsschutzorganisation unter Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebsgrößen

Bewertung der Gefährdungsbeurteilung	Kleinbetriebe	Mittelbetriebe	Gesamt
angemessen durchgeführt	107	288	395
nicht angemessen durchgeführt	93	184	277
nicht durchgeführt	77	38	115
Gesamtergebnis	277	510	787

Tabelle 6: Bewertung der Gefährdungsbeurteilung in überprüften Betrieben unter Berücksichtigung der Betriebsgröße

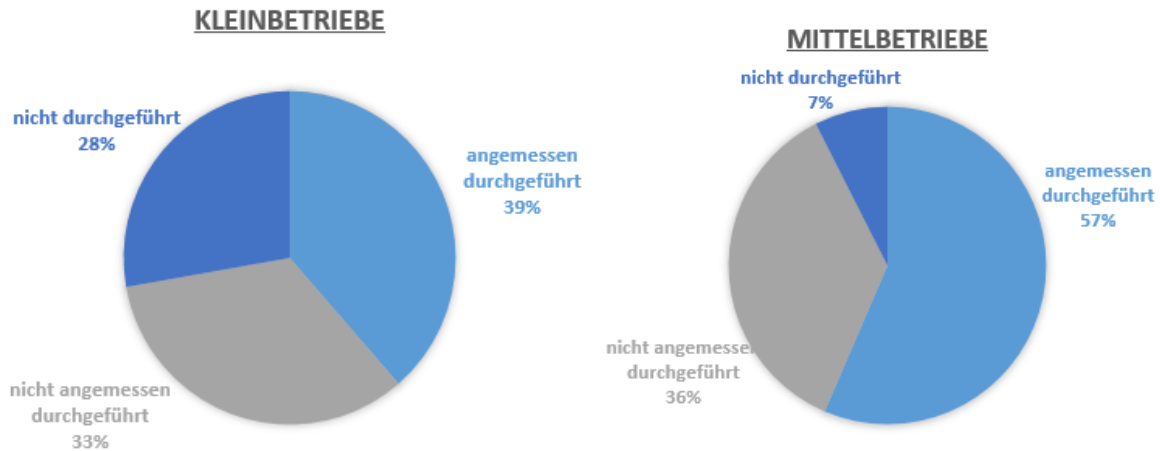


Abbildung 2: Bewertung der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebsgrößen

Die Tabellen 5 und 6 in Verbindung mit den Abbildungen 1 und 2 zeigen bereits nach einem Jahr Betriebsbesichtigungen, dass Kleinbetriebe sowohl bei der Arbeitsschutzorganisation als auch bei der Gefährdungsbeurteilung größere Defizite aufweisen im Vergleich zu Betrieben mittlerer Größe.

Anmerkung: Abweichungen bei den Soll-Zahlen ergeben sich durch Rundungsdifferenzen.

Allgemeine Erkenntnisse zur 3. GDA-Periode

Vereinzelte fehlten in den unteren Verwaltungsbehörden (UVBen) auch 2022 die erforderlichen Personalressourcen für die Durchführung der angedachten Überwachungen.

Aufgrund der Personalsituation, dem hohen Arbeitsaufwand sowie der Arbeitsbelastung der Gewerbeaufsicht in anderen Themenfeldern wurde deutlich, dass die jeweilige Anzahl der von den UVBen im Jahr 2022 vorgesehenen Betriebsbesichtigungen zur Anzahl der durchgeführten Betriebsbesichtigungen erheblich differiert.

Teilweise äußerten manche Betriebe aufgrund der schwierigen Gesamtsituation (Corona, Gasmangellage, Lieferkettenprobleme) ein fehlendes Verständnis für die Durchführung der GDA-Arbeitsprogramme.

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

2.1 LASI VORSITZ

Vorsitz des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)
Baden-Württembergs zum Jahresbeginn 2022

Entsprechend des von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)
beschlossenen turnusmäßigen Wechsels hat Baden-Württemberg zum Jahresbeginn
2022 den Vorsitz des LASI von Hessen übernommen. Seither ist Herr
Ministerialdirigent Dr. Thomas Hoffmann als der u. a. für den Arbeitsschutz
zuständige Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium bis Ende 2024 Vorsitzender
des LASI. Ab 2025 wird dann Sachsen den Vorsitz übernehmen.

Der LASI ist ein der ASMK nachgeordnetes Ländergremium, bestehend aus den
obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder (OAL), satzungsgemäß vertreten durch
die zuständigen Abteilungsleitungen. Zu den wesentlichen Aufgaben des LASI gehört
die Erarbeitung strategischer Positionen der Länder in den Bereichen des
Arbeitsschutzes, der Gesundheit in der Arbeitswelt und bestimmter Bereiche der
Produktsicherheit. Im Zusammenwirken mit der Bundesregierung, den
Unfallversicherungsträgern (UVT) und den Sozialpartnern ist der LASI maßgeblich an
der Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Deutschen
Arbeitsschutzstrategie beteiligt. Der LASI-Vorsitzende ist daher Mitglied der
Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) und übernimmt auch hier regelmäßig den
Vorsitz. Mit dem Ziel einer länderübergreifend einheitlichen Verwaltungspraxis
bearbeitet der LASI grundsätzliche Fragen des Gesetzesvollzugs. Aus dieser
inhaltlichen Positionierung heraus, ergibt sich eine Unterstützungsfunktion für den
Bund bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Funktionen, auch im Bereich
internationaler Angelegenheiten und Gremien. Dies, da der Bund selbst keine
eigenen Vollzugsaufgaben im Arbeitsschutz und der Sicherheitstechnik innehat und
daher auf die entsprechende Expertise der Länder zurückgreifen muss. In allen
beschriebenen Arbeitsfeldern berät und unterstützt der LASI die ASMK.

Für die strategische Aufgabe des LASI ist eine detaillierte Befassung mit den fachlich
und rechtlich relevanten Detailfragen erforderlich. Hierfür hat der LASI sechs
Arbeitsgruppen eingerichtet, in die sämtliche Länder entsprechende Fachexperten
entsenden.

Zur Wahrnehmung der umfangreichen Aufgaben des LASI hat das jeweilige Vorsitzland für die Geschäftsführung eine Geschäftsstelle einzurichten. Die aktuelle LASI-Geschäftsstelle ist beim Wirtschaftsministerium angegliedert.

Kernaufgabe der LASI-Geschäftsstelle ist die Unterstützung des LASI-Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Zu den umfangreichen Aufgaben der Geschäftsstelle gehört auch die vollständige Organisation von Sitzungen und Workshops des LASI sowie das Veranstaltungsmanagement z. B. bei Messeauftritten oder beim Arbeitsschutzforum der NAK. Ab- und Umfragen des Bundes, der Länder und der EU sind ebenso zu koordinieren, wie auch Besetzungen in nationalen und internationalen Gremien. Im Rahmen der GDA ist in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der NAK die Zusammenarbeit der Träger, mit besonderem Augenmerk auf die Positionen der Länder, zu koordinieren. Eine besondere Verantwortung ergibt sich aus der Aufgabe der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des LASI, woraus sich auch sämtliche Aufgaben der Ausschreibung und Vergabe ergeben.

Unter Berücksichtigung der Einbindung der Geschäftsstelle in das Wirtschaftsministerium ergeben sich aus der Koordinierungsfunktion auch anspruchsvolle inhaltliche Anforderungen. So ist bei der Vorbereitung der ASMK und der zugehörigen Amtschefkonferenz bezüglich der von LASI zu vertretenden Themen eine intensive Abstimmung mit weiteren beteiligten Ressorts erforderlich.

Diese Arbeitsweise wurde 2022 besonders deutlich, als es Aufgabe der LASI-Geschäftsstelle war, eine Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Einrichtung einer sog. Länderfachstelle so vorzubereiten und auszugestalten, dass diese im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz von den jeweiligen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren unterzeichnet werden konnte. Unter Beteiligung der Staatskanzlei, des Finanzministeriums, der Finanzministerkonferenz, der Länderministerien und der ASMK-Geschäftsstelle konnte hier ein anspruchsvoller und langjähriger Prozess zu einem erfolgreichen Ende gebracht werden.

Besonders hervorzuheben sind auch die aus dem Arbeitsschutzkontrollgesetz resultierenden Vorgaben zur Mindestbesichtigungsquote nach § 21 Abs. 1a Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Hieraus hat sich im Jahr 2022 ebenfalls erheblicher Abstimmungsbedarf seitens der Länder für den zugehörigen Austausch mit dem Bund ergeben – insbesondere zur Vorbereitung einer Verwaltungsvorschrift.

Beitrag der LASI-Geschäftsstelle

2.2 SLIC EMEX SCHWERPUNKTAKTION

EU-weite Aufsichtskampagne SLIC EMEX MSE/MSD zur Prävention von Muskel-Skelett -Erkrankungen

Unter der Federführung von Baden-Württemberg wurde die Besichtigungsaktion des Senior Labour Inspectors' Committee (SLIC) zur Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) in insgesamt 27 Ländern durchgeführt (26 EU-Länder und Norwegen). Zeitgleich erfolgte auch eine Abstimmung mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) zum Thema „Gesunde Arbeitsplätze – entlasten Dich!“. Baden-Württemberg stellt die nationale Kontaktperson für Deutschland, Rheinland-Pfalz den nationalen Inspekteur. Weitere Abstimmungen im Online-Format erfolgten mit Hessen und Niedersachsen.

Deutschland führte die Besichtigungen in den Branchen Gesundheitswesen und Kurierdienste durch. In den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen wurden 35 Besichtigungen im Bereich Gesundheitswesen und 39 Besichtigungen bei den Kurierdiensten durchgeführt, insgesamt 74. Das Vorgehen wurde von jedem teilnehmenden Bundesland selbst festgelegt. In Hessen führte eine Aufsichtsperson alle Besichtigungen durch. In Rheinland-Pfalz führte der nationale Inspekteur mit einer Gruppe von Aufsichtspersonen Besichtigungen durch. Dieser nahm auch die Eingabe in die EU-Datenbank vor.

In Baden-Württemberg wurden die teilnehmenden Aufsichtspersonen in den unteren Verwaltungsbehörden bei einer Online-Veranstaltung von der nationalen Kontaktperson geschult. Als Schulungsunterlagen wurden die Kampagnendokumente zur Durchführung der Besichtigungen verwendet sowie auch Unterlagen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu den Leitmerkmalmethoden. Von 44 unteren Verwaltungsbehörden haben sich 18 an der Aufsichtsaktion beteiligt und 24 Besichtigungen selbst in die EU-Datenbank eingegeben.

Hervorzuheben ist auch die gute Zusammenarbeit mit dem nationalen Focal Point (FoP) der EU-OSHA in der BAuA, wo die Kampagne im Rahmen des nationalen FoP-Netzwerk Treffens vorgestellt wurde. Zudem stellte der FoP Unterlagen und Material zur Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze – entlasten Dich!“ (zur Prävention arbeitsbedingter MSE) für Veranstaltungen im Arbeitsschutz zur Verfügung. Die Abstimmung der SLIC EMEX Kampagne mit der GDA-Aktion MSB erfolgte durch

Abstimmung mit einem Vertreter des Landes Niedersachsen. Die Ergebnisse aus den gesammelten Inspektionsberichten in der Datenbank wurden auf der Messe „Arbeitsschutz Aktuell 2022“ vom 18. – 20. Oktober 2022 in Stuttgart auf dem LASI-Stand vorgestellt.

Die EU-weiten Ergebnisse der SLIC-Kampagne zu Muskel- und Skeletterkrankungen stimmen mit früheren Untersuchungen zur Prävention von Muskel- und Skeletterkrankungen bei der Arbeit und zur Arbeitsorganisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz in Betrieben überein.

Betriebe, die die Gefährdungsbeurteilung mit evidenzbasierten Methoden wie den Leitmerkmalmethoden zur Bewertung von Muskel- und Skeletterkrankungen durchführen, haben mit größerer Wahrscheinlichkeit zweckmäßige Gefährdungsbeurteilungen zur Prävention von Muskel- und Skeletterkrankungen.

Hervorzuheben wären die Erkenntnisse, die sich aus der EU-weiten Auswertung der Ergebnisse ableiten lassen:

In Betrieben, in denen die Beschäftigten oder ihre Vertreter an der Gefährdungsbeurteilung von Muskel-Skelett-Belastungen beteiligt werden, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass die Gefährdungsbeurteilungen angemessen sind.

In großen Betrieben ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass die Gefährdungsbeurteilungen von Muskel-Skelett-Belastungen angemessen sind.

Der Einsatz evidenzbasierter Methoden wie der Leitmerkmalmethoden zur Bewertung von Muskel- und Skeletterkrankungen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass bestimmte Gruppen aufgrund von Geschlecht oder Alter in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

Die Einbeziehung der obersten Führungsebene ist ein Ausgangspunkt für einen umfassenden und erfolgreichen Prozess der Gefährdungsbeurteilung.

Die europäischen Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

- <https://circabc.europa.eu/ui/group/fea534f4-2590-4490-bca6-504782b47c79/library/4a829283-2edf-4d98-b297-c5b6c14fdf44/details>

3 TÄTIGKEITSBERICHTE

3.1 ARBEITSSCHUTZGESETZ

Sturz in einen Versorgungsschacht

Während einer Gebäudesanierung im Landkreis Göppingen stürzte ein Arbeitnehmer eines Malerbetriebs in einen mit Gitterrost abgedeckten Versorgungsschacht 3,50 m tief auf den darunterliegenden Betonboden und erlitt dabei schwere Verletzungen.

Die nachfolgenden Ermittlungen ergaben, dass zwei Mitarbeitende des Malerbetriebs am Tag des Unfalls damit beschäftigt waren, Malertätigkeiten im Untergeschoss des Gebäudes auszuführen. Um neues Material aus dem Firmenfahrzeug zu holen, sind diese außerhalb des Gebäudes über den Lichtschacht gelaufen.

Der Schacht befand sich in einem zur Baustelleneinrichtung zugewiesenen Bereich und war mit einem Bauzaun für Dritte und Unbefugte abgetrennt.

Beim Betreten einer der Gitterroste löste sich dieser und der Beschäftigte stürzte mit dem Gitterrost 3,5 m in den Schacht. Der Lichtschacht diente dem Gebäude als Versorgungsschacht und war daher an dieser Stelle mit sechs Gitterrosten abgedeckt.

Während der Bauphase wurde der Versorgungsschacht durch mehrere Firmen als Materialschacht genutzt. Dazu wurden ein oder mehrere Gitterroste mehrfach herausgenommen und wieder eingebracht.

Auf Grund der Beschaffenheit des Schachtes und des Gitters kann davon ausgegangen werden, dass bei dem Stahlrost und den Betonauflagen weder Materialversagen noch ein Konstruktionsfehler vorlag. Es wird angenommen, dass der Gitterrost beim Herausnehmen und Einlegen nicht wieder ordnungsgemäß eingelegt wurde und es daher zum Absturz kam.

Wer für die nicht ordnungsgemäße Einbringung des Gitterrostes verantwortlich war, konnte nicht ermittelt werden. Der Betreiber der Baustelle konnte eine Gefährdungsbeurteilung vorlegen, in der allerdings nicht speziell auf das Einlegen von Gitterrosten eingegangen wurde.

Um ähnliche Unfälle in Zukunft zu vermeiden sollte bei Betreibern von Baustellen in den Gefährdungsbeurteilungen auf das ordnungsgemäße Einlegen von Gitterrosten hingewirkt werden.

Beitrag des Landratsamtes Göppingen

Fehler bei der Ladungssicherung hat tödliche Folgen

Im November 2022 ereignete sich auf einer Baustelle im Landkreis Emmendingen beim Aufbau eines Fertighauses ein tragischer Unfall, bei dem ein Arbeitnehmer tödlich verletzt wurde.

Der LKW-Fahrer hatte den Auftrag seinen LKW, der mit Fertigbauwänden für ein Einfamilienhaus beladen war, an die Baustelle heranzufahren und für das Entladen vorzubereiten. Der Fahrer war hierzu rückwärts einen abschüssigen Fahrweg an den Abladeplatz herangefahren und wollte die auf dem Ausleger verladenen und festgezurrten Wandbauelemente lösen, um sie für die Abnahme durch den Mobilkran vorzubereiten. Dabei schätzte er zum einen die Schräglage des LKWs nicht richtig ein, zum anderen hatte er die Elemente nicht mit Steckvorrichtungen gesichert. Nach dem Lösen der Gurte setzten sich die Elemente ungebremst in Bewegung und kippten in Richtung des Fahrers. Der Kippvorgang ereignete sich derart schnell, dass der Verunfallte sich nicht mehr in Sicherheit bringen konnte. Er wurde von der kippenden Wand erfasst und unter ihr begraben. Trotz des schnellen Eingreifens der umstehenden Personen konnte er nur noch tot geborgen werden.

Aussagen von Zeugen wiesen darauf hin, dass der LKW-Fahrer unter Zeitdruck arbeitete und sehr hektisch agiert hatte. Dies kann als Ursache zu seiner Fehleinschätzung der schrägen Positionierung des Ladegutes beigetragen haben. Der Unfall hätte zudem vermieden werden können, wenn das erste Wandelement bereits am Mobilkran angeschlagen gewesen wäre.

Beitrag des Landratsamtes Emmendingen

3.2 BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG

Arbeitsunfall nach Brand und Absturz aus Hubarbeitsbühne

Das Gewerbeaufsichtsamt wurde durch die Polizei darüber informiert, dass ein Beschäftigter aufgrund eines Brandereignisses in einem Hubarbeitskorb aus ca. drei Meter Höhe abgestürzt ist.

Der Verunfallte war damit beschäftigt, Isolieröl an Masseendverschlüssen nachzufüllen. Diese Endverschlüsse (Glashohlkörper) sind oben auf den Stromleitungsmasten jeweils an einem ölsolierten Stromkabel angebracht. Zur Aufrechterhaltung der Isolation müssen diese Endverschlüsse regelmäßig nachgefüllt werden, wozu das Isolieröl zur Verbesserung seiner Viskosität erhitzt wird. Im vorliegenden Fall erfolgte dies durch einen propangasbetriebenen Bitumenkocher, der sich im Arbeitskorb des Hubsteigers befand.

Im Laufe dieser Arbeiten kam es in der Hubarbeitsbühne offensichtlich zu einer Verpuffung mit anschließender Brandentwicklung. Beim Versuch, aus dem brennenden Arbeitskorb zu flüchten, stürzte der Geschädigte aus ungefähr drei Meter Höhe ab und zog sich neben schweren Verbrennungen umfangreiche Prellungen zu.



Bild: Absturzunfall Hubsteiger

Der Arbeitskorb, der aus Isolationsgründen aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) bestand, brannte bis auf die Tragplatte vollständig ab, bevor dieser durch die alarmierte Feuerwehr abgelöscht werden konnte.

Im Zuge der anschließenden Sachverhaltsermittlung konnten signifikante Abweichungen zwischen dem vorgegebenen und dem tatsächlichen Arbeitsablauf festgestellt werden, die das Unfallgeschehen zumindest begünstigt haben. So hat sich das vorgegebene Erhitzen des Isolieröls am Boden außerhalb des Arbeitskorbes als nicht praktikabel erwiesen, da das Isolieröl sehr schnell erkaltet und sich die eigentliche Befüllung der Isolatoren über mehrere Stunden hinzieht. Daher wurde das zuvor am Boden erhitzte Isolieröl nun im Arbeitskorb erwärmt. Aufgrund eines unkontrollierten Gasaustritts am Bitumenkocher oder der Propangasflasche kam es offensichtlich zu einer Verpuffung und in Folge zum Brand des Arbeitskorbes.

Für diese sehr selten durchgeführte Tätigkeit wurde vor der Ausführung keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Durch die eingesetzten Arbeitsmittel (Kocher mit Propangasflasche, Hubsteiger) in der Arbeitsumgebung eines geschlossenen, angehobenen Hubarbeitskorbes ergaben sich zusätzliche Gefährdungen, die letztendlich zu dem Unfall geführt haben. Das Ergebnis einer erst im Nachgang erstellten Gefährdungsbeurteilung ergab, dass bei Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen keine wirtschaftliche Ausführung der Arbeiten mehr möglich ist. Zukünftig wird die Firma diese Arbeiten nicht mehr für den Netzbetreiber anbieten und durchführen.

Beitrag des Landratsamtes Esslingen

Tödlicher Arbeitsunfall durch Radlader

Die Unfallstelle lag auf dem Betriebshof eines Recyclingunternehmens. Zum Umschlag der Materialien im innerbetrieblichen Bereich wurde ein Radlader mit einem Eigengewicht von 10 Tonnen eingesetzt. Der Maschinenführer des Radladers hatte die erforderlichen Kenntnisse, war geeignet und unterwiesen. Eine Gefährdungsbeurteilung sowie Betriebsanweisungen für den Betrieb lagen vor. Zur Überquerung des Betriebsgeländes gab es keinen eingezeichneten Fußweg. Das Betriebsleiterbüro befand sich im rechten Winkel zum Lagerhallentor.

Der Betriebsleiter, langjährig im Unternehmen tätig, trug zum Zeitpunkt des Unfalls keine Warnweste und überquerte am Unfalltag gegen Mittag den Fahrweg des Radladers. Der Radlader fuhr vorwärts aus der angrenzenden Lagerhalle auf den Betriebshof. Aufgrund der auf dem Betriebsgelände vorhandenen Videoüberwachung wurde der Unfall aufgezeichnet. Auf dieser Aufzeichnung ist zu sehen, dass der Betriebsleiter sich nicht umdrehte und sich vergewisserte, ob sich ein Fahrzeug nähert. Der Radlader erfasste ihn mit der Schaufel, überrollte ihn und kam erst zwei bis drei Fahrzeuglängen später aufgrund der Zurufe von Kollegen zum Stehen.

Zum Unfallhergang ermittelt die Staatsanwaltschaft. Zur Aufarbeitung der Unfallursachen wurde von Seiten der Gewerbeaufsicht u. a. die Arbeitsschutzorganisation sowie die Gefährdungsbeurteilung überprüft.

Daraus wurden gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft technische Maßnahmen festgelegt, nämlich die Anbringung eines Spiegels an der Hallenausfahrt und eines Geländers zwischen der Fahrbahn und dem Ausgang des Bürogebäudes.

Beitrag der Landeshauptstadt Stuttgart

Tödlicher Arbeitsunfall in der Prüfhalle eines Hochdruck-Zählerprüfstandes

In der Arbeitsstätte wird ein Hochdruck-Gaszählerprüfstand zur Justierung, Kalibrierung oder Eichung von Hochdruck-Gaszählern mit einem Prüfdruck bis zu 41 bar betrieben. Die Prüfungen der Gaszähler werden nach Einbau des zu prüfenden Zählers vom Leitstand außerhalb des Prüfraums gestartet und durchgeführt. Vom Leitstand aus ist die Prüfhalle über Fenster einsehbar. Am Zugang zur Prüfhalle befindet sich eine Türüberwachung sowie eine Zugangsampel. Bei geöffneter Türe ist eine Druckerhöhung anlagentechnisch nicht möglich. An diesem Prüfstand ereignete sich ein tödlicher Arbeitsunfall.

Am Vortag des Unfalls erfolgte eine Reparatur am Prüfstand. Ein defekter Längenausgleicher, der der Anpassung des Abstands zwischen Prüfling und Prüfstand dient, wurde durch betriebszugehörige Mitarbeiter der Arbeitsstätte ausgetauscht.

Vermutliche Unfallursache war der „neue“ Längenausgleicher, der im Gegensatz zum bisher eingesetzten Bauteil über keine Druckkompensierung verfügte. Nach Druckbeaufschlagung am Prüfstand kam es mutmaßlich zu einer hohen Axialkraft

und an der schwächsten Stelle der Anlage zu einem Bruch. Der Mitarbeiter wurde durch ein herausgeschleudertes Teleskoprohr erfasst. Warum sich der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Unfalls in der Prüfhalle aufgehalten hat, ist unklar.



Bild: Prüfhalle Hochdruck-Zählerprüfstand

Landeshauptstadt Stuttgart, Abteilung Gewerbeaufsicht

Zur Ermittlung der Unfallursache wurde ein Sachverständiger eingeschaltet. Der abschließende Bericht des Sachverständigen liegt der Gewerbeaufsicht bisher nicht vor; die Bearbeitung durch die Gewerbeaufsicht ist daher noch nicht abgeschlossen. Der Prüfstand wurde vom Betreiber dauerhaft stillgelegt. Um ähnliche Unfälle mit nicht druckkompensierten Längenausgleichern an Gaszähler-Prüfständen zu vermeiden, wurde das Umweltministerium informiert.

Beitrag der Landeshauptstadt Stuttgart

Tödlicher Arbeitsunfall in einer Baugrube

Während der Errichtung von drei Mehrfamilienwohnhäusern mit angrenzender Tiefgarage ereignete sich ein tödlicher Arbeitsunfall. Die geplante Tiefgarageneinfahrt verläuft entlang der Grundstücksgrenze. Das Nachbargrundstück war entlang der Grundstücksgrenze bereits mit einer Grenzgarage und der dazugehörigen Zufahrt bebaut.

Zum Unfallzeitpunkt wurden Bauarbeiten in einer etwa 2,50 Meter tiefen Baugrube im Bereich der geplanten Tiefgaragenzufahrt ausgeführt. Die Bauarbeitenden waren zum Unfallzeitpunkt mit den Vorbereitungsarbeiten für das Fundament der

Winkelstützwand der Tiefgaragenabfahrt beschäftigt. Es ist zu vermuten, dass die Bauarbeitenden die Abstandshalter für die Bewehrungskörbe der geplanten Winkelstützwand verlegt hatten. Infolge des Einsturzes der Baugrube wurde ein Bauarbeiter unter dem gelösten Erdreich begraben.



Bild: Tödlicher Unfall in einer Baugrube

Vor Ort wurde festgestellt, dass die Baugrube ohne Böschung, ohne Verbau oder ohne vergleichbare Sicherungsmaßnahmen hergestellt wurde. Gemäß den Bauplänen verblieb zwischen der Außenkante des Fundaments der Winkelstützwand und der unmittelbar auf die Grundstücksgrenze gebauten Nachbargarage lediglich ein 0,25 Meter breiter, unbebauter Streifen. Beim Einsturz der Baugrube löste sich dieses anstehende Erdreich nur in Teilen, sodass ein schmaler Erdstreifen vor dem Fundament der Nachbargarage verblieb. Die tatsächliche Fundamenttiefe der Nachbargarage war somit nicht ersichtlich.

Eine Böschung gemäß Nr. 4.2.4 der DIN 4124 (Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten) war hier aufgrund der sehr beengten Platzverhältnisse zwischen Nachbarbebauung und der Fundament-Außenkante der Winkelstützwand nicht möglich. Aber auch sonstige Verbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen wurden nicht ergriffen.

Nachdem vom Arbeitgeber kein ausreichendes Konzept zum weiteren Vorgehen zur Sicherung der Baugrube vorgelegt werden konnte, wurden die weiteren Arbeiten in der Baugrube im Bereich der Tiefgarage aufgrund des tödlichen Arbeitsunfalls per Anordnung durch die Gewerbeaufsicht untersagt.

Um die Bauarbeiten an der Unfallstelle fortsetzen zu können, wurde die Verfüllung der vorhandenen Baugrube und die anschließende abschnittsweise Herstellung einer Unterfangung nach DIN 4123 (Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude) der angrenzenden Nachbargarage als geeignete Schutzmaßnahme zur Sicherung der Baugrube ausgewählt.

Des Weiteren wurden der Gewerbeaufsicht nach Aufforderung vom Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung sowie die Unterweisungen der Arbeitnehmer vorgelegt. Nachweise für die tatsächliche Fundamentausführung der Nachbargarage konnten nicht vorgelegt werden.

Eine fachkundige Planung lag aufgrund keinerlei ergriffener Sicherungsmaßnahmen vor dem Arbeitsunfall offensichtlich nicht vor. Die Aufsichtsführenden auf der Baustelle (Polier und Bauleitung) hatten den zu steilen Böschungswinkel (ohne weitere Sicherungsmaßnahmen) offenbar nicht beanstandet und keine weitergehenden Schutzmaßnahmen ergriffen.

Beitrag des Landratsamtes Schwäbisch Hall

3.3 GEFÄHRSTOFFVERORDNUNG

Verpuffung an einem Kleinelektrolysegerät

Bei Arbeiten an einem wasserstoffbetriebenen Multizellen-Elektrolysegerät, welches im Betrieb seit mehreren Jahren zur Durchführung von Lötarbeiten genutzt wird, kam es zu einer Verpuffung. Durch den Schalldruck der Verpuffung erlitt ein drei Meter von dem Gerät entfernt stehender Kollege ein Knalltrauma. Das Gerät selbst verfügt über eine Konformitätserklärung und die Arbeitsschutzvorschriften waren durch die betroffene Firma bzw. deren Mitarbeiter eingehalten worden.

Da die Ursache des Wasserstoffaustritts, der zu der Verpuffung geführt hat, nicht ermittelt werden konnte, entschied sich der Betrieb, das Gerät künftig im Arbeitsprozess nicht mehr einzusetzen. Der Vorgang macht deutlich, dass auch beim Umgang mit Kleinelektrolysegeräten Gefährdungen für die Arbeitnehmer vorliegen können.

Beitrag des Landratsamtes Tübingen

Explosion in einer Lackfabrik

Bei einem Lackhersteller im Zuständigkeitsbereich kam es zu einer Explosion in der Produktionsanlage, die anschließend zu einem Großbrand führte. Die Unfalluntersuchung zeigte, dass durch einen Mitarbeiter zum Mischen eines lösemittelbasierten Lackes abweichend von der Herstellungsanweisung ein nicht leitfähiges Kunststofffass verwendet wurde. Beim Abfüllvorgang in das Kunststofffass kam es zu einer elektrostatischen Aufladung und höchstwahrscheinlich führte eine Funkenentladung innerhalb des Fasses zur Zündung der Gasphase und zur Explosion.

Die dabei entstandene Stichflamme setzte den Produktionsbereich in Brand. Der Mitarbeiter an der Anlage erlitt nur leichte Verletzungen, aber einen schweren Schock. Die Anlage wurde durch den Brand vollständig zerstört.



Bild: Verpuffung in einer Lackfabrik
Landratsamt Emmendingen

Die weitere Untersuchung von Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft ergab zudem, dass das Explosionsschutzdokument unvollständig war und erhebliche Mängel aufwies. So waren weder eine Prüfung der Anlage auf Explosionssicherheit vor Inbetriebnahme nach Betriebssicherheitsverordnung noch eine wiederkehrende Prüfung durchgeführt worden. Die Aufnahme der Arbeiten nach Wiederaufbau der Produktion wird erst erfolgen können, wenn die bautechnische und die verfahrenstechnische Explosionssicherheit gewährleistet ist sowie die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Bis zum Wiederaufbau der Produktion wird mittlerweile in einer – ordnungsgemäß geprüften – Übergangsanlage lösemittelhaltiger Lack hergestellt.

Beitrag des Landratsamtes Emmendingen

Unfall bei Entsorgung von Epoxidharzen

Zum Zweck der späteren Entsorgung vermischte eine Arbeitnehmerin Reste der beiden Komponenten eines Epoxidharzes in laborüblichen Mengen in Originalgebinden und stellte die Gebinde zum Aushärten in eine Kunststoffbox. Diese Vorgehensweise ist in der DGUV Information 201-062 „Epoxidharze in der Bauwirtschaft“ vom Oktober 2022 unter Punkt 9.3 beschrieben. Danach verließ die Arbeitnehmerin das Labor. Eine Reinigungskraft bemerkte später, dass aus den

Gebinden Rauch austrat. Ein anderer Arbeitnehmer des Betriebes brachte die Kunststoffbox mit den rauchenden Gebinden unverzüglich ins Freie. Die Kunststoffbox wurde durch die entstehende Wärme bei der exothermen Reaktion des Epoxidgemisches stark verformt und die in der Box befindlichen Einzelgebinde verschmolzen teilweise untrennbar miteinander.

In der DGUV Information 201-062 sind zwar die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen hinsichtlich der sensibilisierenden Eigenschaften beschrieben, die möglichen Gefährdungen durch die exotherme Reaktion, beispielsweise die Auslösung einer Brandes, sind jedoch nicht aufgeführt. Auch in den Sicherheitsdatenblättern von Harz und Härter mit Stand vom Mai 2022 befand sich kein Hinweis auf die stark exotherme Reaktion bzw. Angaben zu Mengenschwellen, bei deren Überschreitung die Reaktion außer Kontrolle geraten kann.

Die Sicherheitsdatenblätter wurden zur Überprüfung der Marktüberwachungsbehörde übersandt sowie die zuständigen Unfallversicherungsträger in Kenntnis gesetzt.

Der Betrieb aktualisierte anlässlich des Unfalles die Gefährdungsbeurteilung.

Beitrag des Landratsamtes Lörrach

3.4 STRAHLENSCHUTZ

In der Medizin, der Industrie und der Forschung werden in vielfältiger Weise Geräte und Verfahren eingesetzt, die mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung arbeiten. Den Strahlenschutzreferaten der Regierungspräsidien obliegt die staatliche Überwachung über diese Anwendungen. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial hat der Gesetzgeber im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren vorgesehen. Die Strahlenschutzreferate prüfen dabei insbesondere, ob die gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Menschen (Beschäftigte, Patienten, Bevölkerung) und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung eingehalten sind. Neben technischen Anforderungen zum Strahlenschutz stellt der Gesetzgeber auch individuelle Anforderungen an die Ausbildung und die Qualifikation beteiligter Personen.

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Insge- samt in 2022 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 10 StrlSchG	Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	0	0	0		
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG	Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	23	9	14		
§ 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen	63	32	31		0
	davon offen	30	13	17		0
	davon umschlossen	33	19	14		0
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung	401	275	46	6	74

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Insge- samt in 2022 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 Abs. 2 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung, hier Teleradiologie	16		16		
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 Abs. 3 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung, hier Früherkennung	23		23		
§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchG	Störstrahler	16	16			
§ 17 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftiger Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	23	23			
§ 19 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftiger Betrieb einer Röntgeneinrichtung	2067	83	573	1323	78
§ 22 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG	Geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von RöE oder Störstrahlern	4				
§ 22 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG	Prüfung oder Erprobung von RöE oder Störstrahlern im Zusammenhang mit der Herstellung	3				
§ 25 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen	51				
§ 26 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder RöE oder Störstrahler	2				
§ 27 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftige Beförderung	4				
§ 40 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftiger Zusatz radioaktiver Stoffe und genehmigungsbedürftige Aktivierung	0	0	0		

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Insgesamt in 2022 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 49 Abs. 2 StrlSchV	Bescheinigung des Kenntniserwerbs bei zugelassenen Kursstätten (RPT)	6		6	0	0
§ 51 StrlSchV	Anerkennung von Fachkursekursen (RPT)	89	13	61	11	4
SUMME (aller Tabellen)		2875	451	770	1340	156

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Insgesamt in 2022 neu
§ 56 Abs. 1 StrlSchG (inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 210 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil B)	Bestätigte Anzeigen von Arbeitsplätzen mit erhöhter natürlicher Radioaktivität (effektive Jahresdosis > 1 mSv/a)	0
§ 59 Abs. 1 StrlSchG (inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 210 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil B)	Bestätigte Anzeigen von eigenverantwortlichen Tätigkeiten, die in fremden Betriebsstätten an Arbeitsplätzen mit erhöhter natürlicher Radioaktivität ausgeführt werden (effektive Jahresdosis > 1 mSv/a)	0
§ 129 Abs. 1 StrlSchG (inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 214 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil A)	Bestätigte Anmeldungen von Arbeitsplätzen mit Rn-222-Exposition ($\geq 300 \text{ Bq/m}^3$), wenn eine Messung keine Unterschreitung des Referenzwertes nach § 126 StrlSchG ergibt	84
§ 129 Abs. 3 StrlSchG (inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 214 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil A)	Bestätigte Anmeldungen von eigenverantwortlichen Tätigkeiten, die in fremden Betriebsstätten unter Rn-222-Exposition ($\geq 300 \text{ Bq/m}^3$), ausgeübt werden, wenn eine Messung keine Unterschreitung des Referenzwertes nach § 126 StrlSchG ergibt	0

Beitrag des Umweltministeriums

Fund eines Radon-Trinkbechers mit Verdacht auf Kontamination

Anfang des 20. Jahrhunderts wurde Radon-haltigem Wasser eine gesundheitsförderliche Wirkung zugesprochen. Neben Radonbädern waren deshalb Radontrinkkuren in Mode, wobei letztere mithilfe eines Radon-Trinkbechers unkompliziert in privaten Haushalten durchgeführt werden konnten. Bei einem Radon-Trinkbecher, auch Radon-Emanator oder Radon-Lampe genannt, handelt es sich um ein Wassergefäß mit integriertem Radium-Strahler (s. Foto). Der umschlossene Strahler zerfällt zunächst zum gasförmigen Radon, das sich im Wasser anreichert und den „Heiltrank“ der Radontrinkkur bildet. Heute sind Radontrinkkuren nicht mehr en vogue, doch die Trinkbecher mit dem radioaktiven Radium sind teilweise noch im Umlauf.



Die Besitzer und Finder von Radium-Trinkbechern wissen oft nicht, dass die Aktivität der enthaltenen Strahler hoch genug ist, um gesundheitliche Schäden hervorrufen zu können. Sie unterliegen deshalb heutzutage der behördlichen Aufsicht.

Problematisch wird ein Fund, wenn ein Verdacht auf Undichtigkeit des umschlossenen Radium-Strahlers vorliegt. Dann besteht die Gefahr, dass Menschen Radium über den Mund aufnehmen und über längere Zeit einer inneren Bestrahlung ausgesetzt sind.

Welche Ausmaße der Aufwand bei einem Fund eines Trinkbechers mit Verdacht auf Undichtigkeit und Kontamination annehmen kann, zeigte sich im März 2022 bei der Feuerwehr Freiburg. Dort wurde in Räumlichkeiten des Kellers ein Trinkbecher unbekannter Herkunft gefunden. Da die Feuerwehr über eigene geeignete Messgeräte verfügt, konnte sie den Trinkbecher sowie die Umgebung auf erhöhte Radioaktivität untersuchen. Anhand der Messwerte entstand der Verdacht auf radioaktive Kontamination der Räumlichkeiten durch den Trinkbecher. Um schlimmeres zu verhindern und die Situation zu klären, wurden umgehend der Gefahrstoffzug der Feuerwehr alarmiert sowie Polizei, die zuständige Aufsichtsbehörde und die Messtechnikexperten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg informiert (s. Foto).



Am Ende der Untersuchungen stand fest, dass der Radium-Strahler dicht war. Die erhöhten Werte der Radioaktivität stammten von den gasförmigen Folgeprodukten des Strahlers, die sich über die Zeit der jahrelangen, unbemerkten Lagerung im Keller angereichert hatten. Der Trinkbecher wurde durch die LUBW entsorgt und das Betreten des Kellers für einige Wochen untersagt, bis die Folgeprodukte abgeklungen waren. Durch den Trinkbecher wurden weder Menschen noch Umwelt geschädigt.

Beitrag des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 54.5 - Strahlenschutz

3.5 MUTTERSCHUTZ

Bericht der Mutterschutzgruppen der vier Regierungspräsidien in BW, 2022

Das Jahr 2022 war weiter geprägt von den Fragen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie; jetzt allerdings häufig mit umgekehrten Vorzeichen. Jede als solche wahrgenommene Lockerung sorgte für zahlreiche Anfragen über E-Mail und Telefon, was das denn jetzt für die Beschäftigungsmöglichkeiten von Schwangeren heiße und ob diese jetzt wieder alles oder zumindest mehr dürften.

Im Mai trat die Corona-Arbeitsschutz-Verordnung in der zuvor geltenden Fassung außer Kraft. Im September wurde bekannt, dass die Empfehlung für Schwangere höchsten 30 Minuten Maske pro Tag zu tragen, nicht mehr aufrechterhalten wurde. Im Herbst entfiel die Quarantänepflicht für positiv Getestete ohne Symptome.

Jedes Mal haben – die Fachgruppen Mutterschutz der Regierungspräsidien- vielfach auch individuell auf die Frage zugeschnitten - geantwortet, dass weiter davon ausgegangen werden muss, dass bei Schwangeren mit einer Corona-Erkrankung die Wahrscheinlichkeit einer Frühgeburt steigt. Selbst bei Personalverantwortlichen von Kindertagesstätten musste das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass dies vielfach jahrelange Entwicklungsverzögerungen bei den Kindern bedeuten kann und dies damit selbstverständlich für den Arbeitgeber weiterhin Grund genug sein müsse, sein Möglichstes zu tun, dass Schwangere sich nicht am Arbeitsplatz mit Corona infizieren. Die Schutzmaßnahmen seien deshalb weiterhin sorgfältig festzulegen und auch zu leben.

Eine große Anzahl an Fragen hat die im September öffentlich gewordene Bewertung des Ausschusses für Mutterschutz (AfMu), dass es auch Schwangeren nicht schadet, wenn sie mehr als 30 Minuten pro Tag Maske tragen, hervorgerufen. § 11 Absatz 5 Satz 2 Nr. 7 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) enthält die Bewertung des Gesetzgebers, dass der Arbeitgeber einer Schwangeren keine Tätigkeit zumuten darf, bei der sie eine Schutzausrüstung tragen muss und das Tragen eine Belastung darstellt. Zwei Jahre lang wurde allen Arbeitgebern - auf der Argumentationsbasis der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ - mit auf den Weg

gegeben, dass Schwangere höchstens 30 Minuten pro Tag am Arbeitsplatz Maske tragen dürfen.

Nachdem der Ausschuss festgestellt hatte, dass das Tragen einer FFP-2-Maske bei leichten und mittelschweren Tätigkeiten keine Belastung im Sinne dieser Vorschrift darstellt, war die bisher klare Linie gefallen. In kürzester Zeit hat die Arbeitsgruppe aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierungspräsidien das Informationsblatt zu Corona und Schwangerschaft an die neue Sichtweise angepasst und war daneben mit der Anfragenflut durch Personalabteilungen und Schwangere konfrontiert. Trotz allem konnten sämtliche Fragen zeitnah beantwortet werden.

Im Übrigen wurden das ganze Jahr über viele tausend Meldungen daraufhin durchgesehen, ob jedenfalls nach der Papierform darauf vertraut werden kann, dass die Schwangeren ausreichend geschützt sind. Andernfalls wurde – corona-gerecht – mit unzähligen Arbeitgebern telefoniert und noch mehr Mails geschrieben. Informiert, wo Unkenntnis herrschte, für Sorgfalt in der Festlegung und Umsetzung geworben und wo nötig auch die entsprechenden Vorgaben aufsichtlich durchgesetzt. Ab Frühsommer wurden wieder vermehrt Arbeitsplätze angesehen, zu denen anders kein rundes Bild entstand bzw. Angaben sich zu widersprechen schienen oder gar bewusst falsch getätigt wurden.

So wurde beispielsweise für ausgenutzte Reinigungskräfte der nötige Schutz eingefordert, der Floristin auf rutschigen 15 Quadratmetern mit deutlichen Worten zu einem Beschäftigungsverbot verholfen, die verunsicherte Arzthelferin darin bestärkt, von Ihrem Arbeitgeber ihre Rechte einzufordern und Hilfe in Aussicht gestellt, aber auch mal einer Schwangeren, die sich gern auf Kosten der Allgemeinheit nach Hause zurückgezogen hätte, deutlich gemacht, dass es durchaus andere Möglichkeiten gibt und sie die auch akzeptieren muss.

EINZELFÄLLE AUS 2022

Die Vorschriften des MuSchG gelten in bestimmten Fällen auch für schwangere Geschäftsführerinnen

Bei einer anonymen Mutterschutz-Beschwerde wurde überprüft, wann eine Geschäftsführerin unter den Anwendungsbereich des MuSchG (§ 1) fällt.

In der Beschwerde wurde vorgetragen, dass eine frisch entbundene Frau in zwei verschiedenen Unternehmen in ihrer achtwöchigen Schutzfrist nach der Entbindung (§ 3 Abs. 2 MuSchG) verbotenerweise beschäftigt werde.

Es handelte sich dabei zum einen um eine Firma in Baden-Württemberg, in der die Frau als Geschäftsführerin tätig ist.

Das zweite Unternehmen, in der die Frau als kaufmännische Leiterin in der Geschäftsführung tätig ist, befindet sich in Bayern. Der nahezu gleichlautende Firmenname ließ auf eine enge Beziehung zwischen den beiden Unternehmen schließen.

Die Tätigkeiten, die in der Beschwerde angegeben wurden, erstreckten sich auf Schreiben von internen E-Mails zu Urlaubsregelungen sowie Urlaubsfreigabe, Kommunikation, Absprachen mit Lieferanten und weitere allgemeine kaufmännische Tätigkeiten.

Daraufhin wurde Kontakt zu den Mutterschutzkollegen in Bayern aufgenommen. Die anonyme Beschwerde ging dort ebenfalls ein. Die Kollegen überprüften die Anschuldigungen im Rahmen einer allgemeinen Arbeitsschutzkontrolle in dem bayrischen Unternehmen. Dabei stellte sich heraus, dass es sich bei dem Geschäftsführer dieses Unternehmens um den Vater der frisch entbundenen Frau handelt. Bei der Vor-Ort-Kontrolle waren beide anwesend.

Die Kollegen aus Bayern ermittelten, dass die Frau ausschließlich für die Firma in Baden-Württemberg tätig geworden ist. Eine Beschäftigung durch das bayrische Unternehmen wurde ausgeschlossen.

Mit dem neuen, 2018 in Kraft getretenen, MuSchG erstreckt sich der Anwendungsbereich (§ 1) auf Frauen in einer Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV (siehe auch Anwendungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes). Damit fallen Geschäftsführerinnen jetzt unter den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes, wenn auf sie eine solche sozialrechtliche Beschäftigung zutrifft.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts werden hierbei maßgeblich bestimmte Tätigkeiten als sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung verstanden. Bei sog. Fremdgeschäftsführer und auch bei Gesellschafter-Geschäftsführer mit Minderheitsbeteiligung ist von einer solchen Beschäftigung auszugehen. Gesellschafter-Geschäftsführer sind Geschäftsführer, die gleichzeitig Anteilseigner am Unternehmen sind.

Auf Gesellschafter-Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen oder mit einer satzungsmäßig vereinbarten Sperrminorität (hierbei ist entscheidend, ob nachteilige Beschlüsse abgewehrt werden können) trifft diese sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung nicht zu. Diese fallen damit nicht unter das Mutterschutzgesetz.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat den Handelsregistrauszug des Unternehmens in Baden-Württemberg überprüft. Dort wird die Frau als Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Mehrheitsbeteiligung von 55 % genannt. Damit fällt sie bei Tätigkeiten für dieses Unternehmen nicht unter den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes.

Beitrag des Regierungspräsidiums Stuttgart

Laborhilfen für schwangere Nachwuchswissenschaftlerinnen

Die Medizinische Fakultät der Universität Ulm unterstützt Nachwuchswissenschaftlerinnen während der Schwangerschaft und der Stillzeit durch die Finanzierung von Laborhilfen, wenn ihre Arbeit im Labor eine Gefährdung für das Kind darstellt. Diese finanzielle Unterstützung wurde für die Zeit ab Meldung

der Schwangerschaft bis zum Beginn der Mutterschutzfristen und darüber hinaus ab Beginn der Wiederaufnahme der Tätigkeit bis maximal zum ersten Geburtstag des Kindes gewährt.

Derzeit gibt es Überlegungen, ob die Finanzierung einer Laborunterstützung auch während der Mutterschutzfristen (vor Entbindung bzw. nach der Entbindung) durchgängig angeboten werden sollte, damit die Nachwuchswissenschaftlerinnen auch in dieser Zeit ihre Arbeiten ohne Unterbrechung weiterführen könnten.

In der Schutzfrist vor der Entbindung, dürfen die Frauen laut Mutterschutzgesetz auf eigenen Wunsch weiterarbeiten und könnten somit eine Laborkraft anweisen.

Die Frage der Medizinischen Fakultät war nun, ob die Frauen nicht auch in der Schutzfrist nach der Entbindung diese Laborhilfen, ggf. aus dem Homeoffice anweisen könnten, da nach § 3 Abs. 3 MuSchG eine Frau im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung auf eigenen Wunsch beschäftigt werden dürfte.

Die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 3 MuSchG gilt für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, bei denen die Ausbildungsstelle Ort und Zeit der Veranstaltung (z. B. Vorlesung) oder des Praktikums verpflichtend vorgibt. Eine Promotion bzw. Habilitation ist aber kein Praktikum im Rahmen eines Studiums und die Nachwuchswissenschaftlerinnen sind während der Promotion bzw. Habilitation keine Studierenden mehr. Daher greift hier die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 3 MuSchG nicht. Da eine Beschäftigung durch den Arbeitgeber während der Schutzfrist nach der Entbindung nicht zulässig ist können die Frauen hier auch nicht aus dem Homeoffice die Laborhilfskräfte, die für sie die gefährdenden Arbeiten durchführen, anleiten.

Beitrag des Regierungspräsidiums Tübingen

Ungemeldete Schwangerschaften

Eine Klinik im Regierungsbezirk Freiburg hatte bis zum Frühjahr deutlich weniger Schwangerschaften gemeldet als in den Vorjahren. Eine Pflegekraft meldete sich telefonisch und berichtete auf Nachfrage (streng vertraulich), wie viele Kolleginnen aktuell schwanger seien. Sie selbst musste trotz bekannter Schwangerschaft auf der Intensivstation arbeiten und hatte sich dort vermutlich mit Covid-19 angesteckt. Der Personalchef der Klinik bestritt (telefonisch), schwangere Mitarbeiterinnen zu

beschäftigen, außer solche, die in Elternzeit schwanger waren. Somit bestand zunächst keine Handhabe für ein Ordnungswidrigkeits-Verfahren.

Auch in Reaktion darauf wurde aber im Herbst ein Dienstbesuch durchgeführt, Arbeitsplätze überprüft und die Arbeitsschutzorganisation systematisch im Hinblick auf die mutterschutzrechtlichen Vorschriften überprüft. Inzwischen hatte ein Personalwechsel auf der Führungsebene der Klinik stattgefunden; der neue Verantwortliche hatte den Systemfehler bereits selbst erkannt und behoben.

Beitrag des Regierungspräsidiums Freiburg

Bußgeldverfahren gegen einen Physiotherapeuten

Ein Physiotherapeut aus dem Regierungsbezirk Karlsruhe hat die Zustimmung zur Kündigung einer schwangeren Mitarbeiterin beantragt. Diese sei aktuell in Elternzeit des ersten Kindes und wieder schwanger. Er habe bisher zwei Niederlassungen gehabt. Die Mitarbeiterin sei allein an einem Standort tätig gewesen, der jetzt aufgelöst werden soll. Sie sei höchstens bereit, in Teilzeit zwischen 9 und 14 Uhr zu arbeiten. Zu diesen Zeiten seien in der anderen Niederlassung keine Räume frei. Deshalb beantrage er die ausnahmsweise Zustimmung zur Kündigung. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Im Anhörungsverfahren wurde von der Mitarbeiterin eingebracht, ihr Arbeitgeber habe in der zweiten Märzhälfte und im April 2020 während ihrer ersten Schwangerschaft Arbeitsleistung eingefordert und entgegengenommen, obwohl er seit 25. März 2020 wusste, dass sie schwanger war, die Corona-Pandemie seit Mitte März Deutschland erreicht hatte und ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorlag. Diese erste Schwangerschaft war auch nie bei der Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Auf die Anhörung des Arbeitgebers in einem dann eröffneten Bußgeldverfahren, räumte dieser ein, sie in den genannten Wochen drei Tage lang beschäftigt zu haben.

Nach dem bundesweit vom LASI empfohlen Bußgeldkatalog schlägt jeder Tag, an dem ein Arbeitgeber eine Schwangere trotz fehlender Schutzmaßnahmen bzw. entgegen einem ärztlichen Beschäftigungsverbot beschäftigt, mit 3.000 € zu Buche. Das Unterlassen einer Benachrichtigung soll danach mit 1.000 € geahndet werden.

Nach Abschlügen für mehrere Tage und Tateinheit mit dem fehlenden Melden wären wir bei vorsätzlicher Begehung auf ein Bußgeld von 6.500 € gekommen. Aus Beweisgründen wurde von Fahrlässigkeit ausgegangen. Dann wird das Bußgeld halbiert. Weiter wurde zugunsten des Betroffenen berücksichtigt, dass die drei Tage eingestanden wurden. So ergab sich ein Bußgeld von 2.500 €.

Der Arbeitgeber legte Einspruch ein und es kam zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht. Hier gaben sowohl der Arbeitgeber als auch die Mitarbeiterin übereinstimmend an, dass die Mitarbeiterin für die drei Tage Masken gestellt bekommen hatte. So früh in der Pandemie eine noch nicht selbstverständliche Sorgfalt. Daraufhin hat die Richterin das Bußgeld auf 1.500 € reduziert.

Beitrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Beitrag der Mutterschutzgruppen der vier Regierungspräsidien

Tätigkeitsstatistik der Regierungspräsidien 2022

Tätigkeitsbericht - Prävention -	2022
Anzeigen nach § 27 MuSchG insgesamt	54.719
Beamtinnen	3.434
Schülerinnen und Studentinnen	593
Sonstige Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2	50.692
Anzeigen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2b Sonn- und Feiertag	247
Anzeigen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2c getaktete Arbeit	30
Anträge nach § 28 insgesamt	83
Zustimmungen nach § 28 (20-22 Uhr)	67
sonstige Ablehnungen nach § 28 (20-22 Uhr)	0
Ablehnung aufgrund unvollständiger Unterlagen	0
Rücknahmen	16
Vorläufige Untersagung der Beschäftigung n. § 28 Abs. 2 Satz 1	0
Ausnahmen nach § 29	3
Anzahl überprüfter Arbeitsplätze	158
Revisionsschreiben nach Arbeitsplatzrevisionen	33
Anordnungen	0
Klageverfahren	0
Bußgeldbescheide	7
Summe der Geldbußen in €	3.525

Kündigungsanträge § 17 MuSchG (bezogen auf Personen)	Anzahl gesamt	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. Anträge aus vorangegangenem Jahr	20	6	14
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	152	24	128
Ablehnungen	1	1	0
Zustimmungen	91	4	87
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	49	20	29
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	2	0	2
Noch nicht erledigte Anträge	31	5	26

Kündigungsanträge § 18 BEEG (bezogen auf Personen)	Anzahl gesamt	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. Anträge aus vergangenem Berichtszeitraum	65	15	50
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	377	38	339
Ablehnungen	25	3	22
Zustimmungen	5	4	1
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	167	0	167
Erledigung des KVJS durch Aktenabgabe an RP	17	0	17
Widerspruchsverfahren	6	2	4
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	1	0	1
Noch nicht erledigte Anträge	190	34	156

Kündigungsanträge § 5 Pflegezeitgesetz	Anzahl gesamt	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. Anträge aus vergleichbarem Berichtszeitraum	0	0	0
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	7	5	2
Ablehnungen	0	0	0
Zustimmungen	2	1	1
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	5	4	1
Widerspruchsverfahren	0	0	0
Klageverfahren	0	0	0
Noch nicht erledigte Anträge	0	0	0

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

3.6 HEIMARBEITSSCHUTZ

Heimarbeit nach Wirtschaftszweigen 2022

Im Jahr 2022 waren in Baden-Württemberg insgesamt 3639 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter bei 311 Auftraggebern und Zwischenmeistern beschäftigt. Gegenüber dem Jahr 2021 hat sich die Zahl der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter um 350 verringert, die Zahl der Auftraggeber und Zwischenmeister um 26. Dies entspricht einem Rückgang von knapp neun Prozent bei den Beschäftigten und von knapp acht Prozent bei den Auftraggebern. Den höchsten Rückgang an Beschäftigten weisen die Bereiche Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie (minus 53 Personen, bzw. 6 Prozent), Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie (minus 71, bzw. 7 Prozent), Schmuckwaren (minus 53 Beschäftigte, bzw. 23 Prozent) sowie Sonstiges (minus 56, bzw. 13 Prozent) auf.

Insgesamt betrachtet hat sich der Rückgang der Beschäftigten in der Heimarbeit im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 verlangsamt. So belief sich der Rückgang im Jahr 2021 auf fast 18 Prozent und ging im Jahr 2022 auf knappe acht Prozent zurück. Bei den Auftraggebern zeigt sich der Rückgang relativ konstant (minus 6,9 Prozent in 2021, minus 7,7 Prozent in 2022).

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Auftrag- geber und Zwischen- meister	In Heimarbeit Beschäftigte		
			männlich	weiblich	gesamt
1	Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie	58	288	516	804
2	Feinkeramik und Glasindustrie	5	51	82	133
3	Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie	116	252	678	930
4	Musikinstrumente	1	5	0	5
5	Spielwaren und Festartikel (ausgenommen Papier und Pappe)	16	75	208	283
6	Schmuckwaren	25	80	93	173
7	Holzverarbeitung	13	71	114	185
8	Papier- und Pappeverarbeitung	13	62	95	157
9	Lederverarbeitung	9	39	49	88
10	Schuhe	2	7	34	41
11	Textilindustrie	10	26	333	359
12	Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien	21	10	52	62
13	Nahrungs- und Genussmittel	0	0	0	0
14	Büroheimarbeit	7	1	23	24
15	Sonstiges	15	164	231	395
	Insgesamt	311	1131	2508	3639

Tätigkeitsstatistik für das Jahr 2022

Die Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer des Fachbereichs Gewerbeaufsicht der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen haben insgesamt 295 Kontrollbesuche durchgeführt. Es ergaben sich dabei 89 Beanstandungen mit Nachzahlungsforderungen in Höhe von 26.320,37 Euro.

Gegenüber dem Jahr 2021 ist die Anzahl der Kontrollbesuche um 13,3 Prozent von 340 auf 295 zurückgegangen. Die Höhe der Nachzahlungsforderungen reduzierte sich jedoch um 60,63 Prozent von 66.859,54 Euro auf 26.320,37 Euro. Das Verhältnis zwischen moderatem Rückgang bei Kontrollbesuchen und großem Rückgang bei den Nachzahlungsforderungen lässt auf eine zunehmende Einhaltung der Schutzvorschriften im Heimarbeitsbereich schließen.

Kontrollbesuche bei	
Heimarbeitsstätten (Heimarbeiter)	127
Kontrollbesuche bei	
Ausgabestellen (Auftraggeber)	168
davon Erstprüfung	160
davon Nachkontrolle	8
gesamt	295

Heimarbeitsschutz	
Beanstandungen	
fehlende Heimarbeitslisten und Aushänge	46
Beschaffung, Führung und Aushändigung der Entgeltbelege	0
Auszahlung der Feiertagsvergütung	5
Auszahlung der Urlaubsvergütung	4
Auszahlung des Krankengeldausgleichs	4
fehlender Heimarbeitszuschlag	4
Minderentgelte	15
fehlende Vermögenswirksame Leistungen	0
fehlende Jahressonderzahlungen	10
Transportkosten	0
Mutterschutz	1
gesamt	89

Summe der veranlassten Nachzahlungen in Euro	26.320,37
von Auftraggeber (Anzahl)	24
an Heimarbeiter (Anzahl)	249

3.7 ARBEITSZEITRECHT

12-Stunden-Schichten in der außerklinischen häuslichen Intensivpflege

Am Anfang des Jahres 2018 wurde von der Gewerbeaufsicht im Landkreis Esslingen die Arbeitszeit in einem Betrieb der außerklinischen häuslichen Intensivpflege kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass im branchenweit üblichen 12-Stunden-Schicht-Modell die notwendigen Ruhepausen nicht eingehalten wurden. Auch wenn während eines großen Teils der Schichtzeit nicht aktiv gearbeitet wird und der überwiegende Teil der Arbeitszeit aus Arbeitsbereitschaft besteht, sind nach aktueller Rechtsprechung dem Arbeitnehmer trotzdem Ruhepausen zu gewähren. Dem Arbeitnehmer muss es möglich sein während seiner Pausen seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

Nach Angaben der beteiligten Akteure in der Branche sei die Umsetzung der Pausenregelung in der geforderten Form nicht möglich. Begründet wird dies mit dem erhöhten Aufwand durch die zusätzliche An- und Abfahrt einer Ersatzkraft zur Pausenvertretung, zusätzlichen Übergabezeiten sowie, fehlender Akzeptanz der Beschäftigten durch den Wegfall der bisher bezahlten Pausenzeiten während der Arbeitsbereitschaft.

Aufgrund des Rechtsverstoßes wurde der Betrieb verwarnet und vor einer Anordnung zur Herstellung eines rechtskonformen Betriebs angehört. Nach mehrmaligen ungeeigneten Verbesserungsvorschlägen des Betriebes wurde letztlich im Jahr 2019 eine Anordnung verfügt und ein Zwangsgeld bei Nichterfüllung der Anordnung angedroht.

Daraufhin legte der Betrieb Widerspruch ein. Nachdem diesem vom Regierungspräsidium Stuttgart nicht abgeholfen wurde, erhob der Betrieb im Jahr 2020 Klage vor dem Verwaltungsgericht. Letztlich wurde die Klage Anfang des Jahres 2022 zurückgenommen, da der Betrieb im Insolvenzverfahren veräußert wurde.

Beitrag des Landratsamtes Esslingen

4 VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

4.1 FORTBILDUNG DER GEWERBEAUFSICHT

Fortbildungsprogramm im Bereich Arbeitsschutz und betrieblicher Umweltschutz 2022

Das fachtechnische Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg wird jährlich in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium, dem Verkehrsministerium, den Regierungspräsidien und der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) federführend durch das Umweltministerium aufgestellt. Grundlage ist hierbei eine bei den Stadt- und Landkreisen sowie den Regierungspräsidien durchgeführte Bedarfserhebung. Das Fortbildungsangebot für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht unterteilt sich in fachliche Einführungslehrgänge für die Nachwuchskräfte in der Gewerbeaufsichtsverwaltung sowie in themen- und branchenspezifische Fachfortbildungen aus dem breiten Tätigkeitsfeld der Gewerbeaufsicht im Bereich des Umwelt- und Arbeitsschutzes.

Der Arbeitsschutz und der betriebliche Umweltschutz sind ein wichtiger Bestandteil der Fortbildung der Gewerbeaufsicht. Die Durchführung des Fortbildungsprogramms der Gewerbeaufsicht für das Jahr 2022 war weiterhin durch die Corona-Pandemie eingeschränkt und viele der Veranstaltungen wurden deshalb online durchgeführt. Insgesamt wurden im Bereich Arbeitsschutz und betrieblichen Umweltschutz ca. 50 Veranstaltungen für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht durchgeführt. Für die Nachwuchskräfte aus den Regierungspräsidien sowie den Stadt- und Landkreisen wurden im Bereich des Arbeits- und betrieblichen Umweltschutzes die etablierten, mehrtägigen Module „Arbeitsschutz“ angeboten. An diesen fachlichen Einführungslehrgängen konnten die Nachwuchskräfte im Landesdienst und auch die kommunal beschäftigten Nachwuchskräfte der Stadt- und Landkreise teilnehmen. Neu eingestelltes Personal konnte somit trotz der weiterhin anhaltenden Corona-Pandemie zeitnah fachlich weitergebildet und beim Einstieg in das Tätigkeitsgebiet der Gewerbeaufsicht unterstützt werden.

Daneben konnten ausgebildete Aufsichtskräfte an themenspezifischen Fortbildungen, Kolloquien und Kongressen teilnehmen. Diese Veranstaltungen

behandelten verschiedene Aspekte wie z. B.: Gefahrgutrecht, Strahlenschutz, Mutterschutz und Betriebssicherheit.

Beitrag des Umweltministeriums

4.2 ZSV - DIENSTLEISTER FÜR DIE GEWERBEAUF SICHT IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Vor dem Hintergrund sich ständig verändernder und wachsender Aufgabengebiete wird es für die Gewerbeaufsichtsbehörden zunehmend wichtiger, schnell und einfach auf übersichtlich zusammengestellte Rechtsgrundlagen, Fachinformationen, Arbeitshilfen sowie auf das Wissen anderer Kolleginnen und Kollegen zugreifen zu können.

Die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) leistet mit ihrem klar strukturierten und ständig aktualisierten Vorschriftenwerk, den laufend ergänzten Fachinformationen, Normen, Textbausteinen und Arbeitshilfen eine wichtige Unterstützung für die Arbeit der Gewerbeaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg. Für einen landesweiten Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen werden ein Fachberatungsmodul mit detaillierten Kontaktinformationen zu vielen fachlichen Themen sowie fachspezifische Diskussionsforen zur Verfügung gestellt. Mit ihren Angeboten gewährleistet die ZSV, dass die für den Vollzug notwendigen Informationen bereitgestellt, bekannt gemacht und auch archiviert werden.

Das Jahr 2022 wurde maßgeblich durch die Planungen zur Verbesserung des Angebotes der ZSV geprägt. Hierzu wurden in verschiedenen Projekten die Vorbereitungen getroffen. Viel Aufwand nahmen insbesondere die Umzugsvorbereitungen des Intranets der Gewerbeaufsicht in die gemeinsam mit den Fachbereichen Naturschutz sowie Wasser- und Bodenschutz zu betreibende neue Wissensplattform Umweltverwaltung ein. Seit Juli 2022 präsentiert sich bereits der Internetauftritt der ZSV in einem neuen und modernen Layout. Die Wissensplattform wird voraussichtlich ab Anfang 2024 zur Verfügung stehen.

Intranet der Gewerbeaufsicht

Über das Intranet der Gewerbeaufsicht bietet die ZSV ein breites Spektrum an Unterstützungsleistungen für die Praxis an. Sämtliche Serviceleistungen der ZSV können über dieses Portal aufgerufen und genutzt werden.

Das Intranet der Gewerbeaufsicht ist durch die Änderung der Aufgabenbereiche der Gewerbeaufsichtsbehörden und neue Vorschriften, die es umzusetzen gilt, ständigen Anpassungen unterworfen. Neue Themen drängen alte Angebote in den Hintergrund oder fordern eine neue Strukturierung. Manchmal hilft selbst die eingebettete Google-Suchmaschine nicht, das richtige Ergebnis aus der Vielzahl an Dokumenten zu finden. Für diesen Fall stehen hinter dem Intranet-Angebot die Kolleginnen und Kollegen der ZSV bereit, die nach einem Anruf oder einer zugesandten Mail gerne direkt weiterhelfen.

Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht (VSGA)

Die Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht (VSGA) ist als Papierversion, elektronisch im Intra- und Internet der Gewerbeaufsicht sowie als Offline-Version zum Download auf mobile Geräte wie Tablets oder Smartphones verfügbar. Neben den aktuellen Vorschriften können über die Datenbank für Vorschriften und Erlasse (DAVE) auch „historische“ Vorschriftendokumente, in denen die Änderungen farblich gekennzeichnet sind, aufgerufen werden. Die VSGA gliedert sich in 24 Sach- oder Rechtsgebiete und umfasst ca. 1200 aktuelle Vorschriftendokumente und ca. 1000 „historische“ Vorschriften. Innerhalb der Sachgebiete sind die Vorschriften nach Kompetenzebenen (EU, Bund, Land) und der Vorschriftenhierarchie unterteilt, woraus sich eine klare und nachvollziehbare Strukturierung des Vorschriftenwerkes ergibt.

Um die Vorschriftensammlung auf dem aktuellen Stand zu halten, wurden im Berichtsjahr über hundert Vorschriftenänderungen, -novellierungen und neue Vorschriften durch die ZSV bearbeitet und aufgenommen.

Standardtexte im Schriftverkehr

Im Jahr 2022 standen wie in den Vorjahren die Erarbeitung von neuen Textbausteinen sowie die Anpassung der bestehenden Textbausteine an geänderte

und neue Vorschriften auf der Tagesordnung der Arbeitskreise. Weiterhin wurden Vorlagen zum Rechtsgebiet der Arbeitszeit erarbeitet.

Über das „Textbausteinmodul“, das im Intranet in der Rubrik „Service“ unter "Standardtexte" zu finden ist, können Textbausteine ohne Umwege direkt online aufgerufen und in Dokumente eingesetzt werden. Weitere Neuerungen sind die Möglichkeit über ein integriertes Onlineformular eigene Textbausteinvorschläge einzureichen sowie die direkte Verknüpfung der Textbausteine mit den zugehörigen Rechtsnormen.

Das Modul dient dabei neben dem nutzerseitigen Abrufen von Textbausteinen auch zu deren internen Verwaltung und Bearbeitung durch die ZSV und die Arbeitskreismitglieder.

Normen

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht, der Marktüberwachung, der Gentechnikaufsicht sowie für deren unterstützende Einheiten bei der LUBW werden durch die ZSV DIN-Normen, VDI-Richtlinien und Merkblätter bereitgestellt. Diese können über das Intranet der Gewerbeaufsicht in einem Normenkatalog abgerufen werden. Sollte die gewünschte Norm noch nicht im Angebot vorhanden sein, kann diese Norm über die ZSV bestellt werden. Das Normenangebot ist in einen „aktuellen“ und einen „historischen“ Katalog unterteilt und beinhaltet aktuell ca. 6000 Normen und Richtlinien.

Internetangebot

Unternehmen, Beschäftigte und interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten unter gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

im Internetangebot der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg umfangreiche Informationen zu den Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg sowie zu den Bereichen Arbeits- und Immissionsschutz. Neben aktuellen Vorschriften, Fachinformationen, Merkblättern und Formularen finden die Nutzer auch Kontaktdaten von Behörden und Ansprechpartnern. Das Angebot im Internet wird ebenfalls ständig dem neuesten Stand angepasst und auf der Startseite wird in der Rubrik „Aktuelles“ auf Änderungen hingewiesen.

So wurde zum Beispiel für Planer, Ingenieurbüros und interessierte Bürgerinnen und Bürger ein Praxisleitfaden für Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen des Umweltministeriums im Internetangebot der Gewerbeaufsicht zur Verfügung gestellt.

Die hohe Akzeptanz und Qualität des ZSV-Internetangebots zeigt sich neben der Zahl von über 1000 Zugriffen pro Tag unter anderem daran, dass zahlreiche externe Internetseiten über Verlinkungen auf die Internetinhalte der ZSV zugreifen bzw. darauf verweisen.

*Beitrag der Zentralen Stelle für Vollzugsunterstützung (ZSV) am
Regierungspräsidium Tübingen*

4.3 FACHMESSE ARBEITSSCHUTZ AKTUELL 2022 IN STUTT GART

Messestand Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

Vom 18. – 20. Oktober 2022 fand die Fachmesse „Arbeitsschutz Aktuell“ in Räumlichkeiten der Messe Stuttgart statt, zu allen Belangen rund um den Arbeitsschutz – auf der sich die Arbeitsschutzbehörden der Länder im Rahmen des LASI sich mit einem gemeinsamen Messestand präsentierten.

Durch die ausgewählte Messe-Agentur wurde ein farbenfrohes und ansprechendes Konzept entworfen. Als Leitthema wurde von den Ländern ein für jede Arbeitsbranche relevantes Thema gewählt: Ergonomie!



Bild: LASI-Messestand

Um die Standbesucher kompetent und ausführlich zu Fachfragen des Arbeitsschutzes beraten zu können, wurden die Kollegen aus dem Referat 26, Abt.2 im WM, der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), dem Referat 96 aus dem Regierungspräsidium Stuttgart von Kolleginnen und Kollegen aus den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen engagiert in der Standbesetzung unterstützt. Neben ausreichend Exemplaren an LASI-Veröffentlichungen zum Mitnehmen wurde den Besuchern wieder die Digitale Bibliothek des LASI präsentiert. Dort können die Länder ihre Schriften und Flyer zum Thema Arbeitsschutz digital als Link hinterlegen und somit als Online-Sammlung abrufbar machen.

Ebenso konnte der LASI mit am Leitmotto orientierten Vorträgen zum Thema „Sachstand SLIC-EMEX“ von Frau Dr. Menne (WM) aufwarten, was sehr gut angenommen wurde.

Als Mit-Mach-Aktion für die Standbesucher wurde auf die bewährte LASI-Fotoaktion zurückgegriffen, was wieder sehr gut ankam. So konnten sich die Standbesucher als Erinnerung ablichten lassen, und die professionellen Bilder direkt vor Ort auch gleich mitnehmen oder sich digital zuschicken lassen.

Anhand der positiven Rückmeldungen kann man zusammengefasst festhalten, dass der LASI-Messestand einen sehr gelungenen Auftritt hatte.

LASI-Geschäftsstelle/Referat 26 Wirtschaftsministerium

4.4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Arbeitsschutz über Grenzen hinweg

Deutsch-Französisches Forum „Waldarbeit und Holzverarbeitende Betriebe am 17. November 2022 in Straßburg“

Der Hauptsitz der Region Grand Est in Straßburg war diesmal der Veranstaltungsort des von der Arbeitsgruppe „Arbeitsschutz über Grenzen hinweg“ erneut organisierten deutsch-französischen Forums. An die 100 Teilnehmende fanden sich hier am 17. November 2022 ein um sich zu informieren und auszutauschen.

Da die Forstwirtschaft sowie die Holzbe- und -verarbeitungsindustrie nach dem Baugewerbe zu den Branchen mit den höchsten Risiken für Arbeitsunfälle gehören, widmete sich das Forum bei dieser Veranstaltung diesem Thema.

Unter Moderation der stellvertretenden Direktorin des Euro-Instituts Frau Anne Thevenet wurde zunächst zu Unfall- und Berufskrankheiten in den Bereichen Forstwirtschaft und Sägewerk berichtet. Die Beschäftigten in Forst und Sägewerken sind durch den Umgang mit gefährlichen Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen gefährdet. Ebenso besteht hohe Rutsch- und Sturzgefahr durch unebene Böden und Witterungsverhältnisse sowie Gefahr durch unter Spannung stehenden oder fallenden Bäumen und Ästen.

Im folgenden Themenblock wurde die Frage der Umsetzung des Regelwerks und der Möglichkeit der Kontrolle und Beratung der Unternehmen im Bereich Prävention diskutiert. Die Vorträge zeigten die Unterschiede der Organisationen in beiden Ländern auf. So wird z. B. in Frankreich durch den Einsatz von speziell für die Landwirtschaft geschulten Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht ein größerer Fokus auf die Beratung gelegt als in Deutschland.

Im Rahmen der Mittagspause bestand Gelegenheit sich an den Infoständen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), der ForstBW Königsbrunn und der Direction régionale de l'économie, de l'emploi, du travail et des solidarités du Grand Est (DREETS) über neueste Arbeitstechniken und Entwicklungen zu informieren.

Der zweite Teil der Veranstaltung begann mit einem Vortrag zu biologischen Risiken und deren Auswirkungen auf die Gesundheit. Gefährdungen durch Borreliose und der Kontakt mit Eichenprozessionsspinnerräupen wurden hier näher beleuchtet.

Im letzten Block der Veranstaltung wurden Präventionsansätze im Arbeitsschutz vorgestellt. Dazu wurden konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Maschinensicherheit in Sägewerken erläutert. Im Abschlussvortrag wurde die große Bedeutung von kontinuierlichen Qualifizierungsmaßnahmen und von einem gut ausgearbeiteten Notfallmanagement in der Waldarbeit thematisiert.

5 Anhang

Tabelle 1

Übersicht Personalressourcen in der Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in
Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2022 (Stichtag 31.12.2022)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	111,53	144,75	256,28	82,73	131,10	213,83	82,73	131,10	213,83	3,00	5,50	8,50	4,80	1,75	6,55
gD	182,64	256,32	438,96	171,49	250,22	421,71	171,49	250,22	421,71	15,50	15,60	31,10	0,00	0,00	0,00
mD	105,59	42,25	147,84	12,45	25,35	37,80	12,45	25,35	37,80	0,00	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00
Summe	399,76	443,32	843,08	266,67	406,67	673,34	266,67	406,67	673,34	18,50	23,10	41,60	4,80	1,75	6,55

* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) und die Aufgabe der Überwachung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften übertragen worden ist.

**** Aufsichtsbeamte/-innen der Gewerbeaufsicht vermindert um Vollzeiteinheiten bzw. um zeitliche Anteile zur Erfüllung von Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben (ggf. geschätzt).

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebe	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1: 500 und mehr Beschäftigte	1164	11796	7122	18918	851411	631179	1482590	1501508
2: 20 bis 499 Beschäftigte	49955	21535	18213	39748	1695607	1516933	3212540	3252288
3: 1 bis 19 Beschäftigte	327315	9495	9406	18901	673146	801025	1474171	1493072
Insgesamt	378434	42826	34741	77567	3220164	2949137	6169301	6246868

Tabelle 3.1
Dienstgeschäfte in Betrieben

		Anzahl Betriebe				aufgesuchte Betriebe			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe
Nr.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8
0	noch nicht umgesetzt	0	0	0	0	0	0	0	0
1	Chemische Betriebe	54	845	1009	1908	14	101	50	165
2	Metallverarbeitung	39	1983	5641	7663	8	126	109	243
3	Bau, Steine, Erden	18	3819	35189	39026	0	80	173	253
4	Entsorgung, Recycling	3	263	851	1117	0	42	126	168
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	195	7537	36324	44056	25	77	213	315
6	Leder, Textil	6	326	1201	1533	0	25	26	51
7	Elektrotechnik	49	671	1044	1764	9	41	20	70
8	Holzbe- und -verarbeitung	10	418	2191	2619	2	24	40	66
9	Metallerzeugung	11	193	286	490	4	17	4	25
10	Fahrzeugbau	69	320	453	842	13	25	11	49
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	3	1383	10792	12178	0	38	210	248
12	Nahrungs- und Genussmittel	26	1437	11572	13035	3	49	145	197
13	Handel	53	8090	43425	51568	4	111	312	427
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	45	1282	44739	46066	1	10	52	63
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	29	1393	8239	9661	0	2	11	13
16	Gaststätten, Beherbergung	2	3555	24725	28282	0	22	266	288
17	Dienstleistungen	131	6670	64403	71204	1	29	46	76
18	Verwaltung	133	3444	16816	20393	2	20	144	166
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	8	126	116	250	2	11	1	14
20	Verkehr	69	2739	9004	11812	5	49	98	152
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	15	533	1928	2476	1	15	4	20
22	Versorgung	18	230	1159	1407	2	7	95	104
23	Feinmechanik	52	886	2604	3542	5	36	30	71
24	Maschinenbau	126	1812	3604	5542	23	71	48	142
Insgesamt		1164	49955	327315	378434	124	1028	2234	3386

		Dienstgeschäfte in Betrieben					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter an Sonn- Feiertagen
Nr.	Leitbranche	9	10	11	12	13	14
0	noch nicht umgesetzt	0	0	0	0	0	0
1	Chemische Betriebe	53	148	54	255	2	0
2	Metallverarbeitung	12	164	140	316	1	0
3	Bau, Steine, Erden	0	102	224	326	0	0
4	Entsorgung, Recycling	0	59	175	234	0	0
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	38	87	259	384	1	0
6	Leder, Textil	0	34	28	62	0	0
7	Elektrotechnik	14	45	20	79	1	0
8	Holzbe- und -verarbeitung	5	37	57	99	5	0
9	Metallerzeugung	4	19	5	28	1	0
10	Fahrzeugbau	18	31	12	61	0	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	0	45	276	321	0	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	6	65	160	231	1	0
13	Handel	7	144	387	538	6	0
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	1	11	54	66	2	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	0	3	12	15	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	28	327	355	7	0
17	Dienstleistungen	1	39	51	91	0	0
18	Verwaltung	3	21	170	194	4	0
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	2	14	1	17	0	0
20	Verkehr	6	60	110	176	2	0
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	17	4	22	0	0
22	Versorgung	12	7	111	130	0	0
23	Feinmechanik	6	41	34	81	1	0
24	Maschinenbau	36	81	55	172	0	0
Insgesamt		225	1302	2726	4253	34	0

		Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- schreiben	erteilt	abgelehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
Nr.	Leitbranche	15	16	17	18	19	20
0	noch nicht umgesetzt	0	3	0	0	0	0
1	Chemische Betriebe	255	358	176	0	2	0
2	Metallverarbeitung	316	343	184	0	3	2
3	Bau, Steine, Erden	326	209	246	3	4	21
4	Entsorgung, Recycling	234	192	147	1	7	5
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	384	776	1921	1	5	6
6	Leder, Textil	62	85	14	1	0	2
7	Elektrotechnik	79	101	148	0	0	1
8	Holzbe- und -verarbeitung	99	101	19	0	1	2
9	Metallerzeugung	28	57	23	0	0	0
10	Fahrzeugbau	61	45	106	0	2	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	321	298	19	0	1	9
12	Nahrungs- und Genussmittel	231	165	71	0	1	6
13	Handel	538	264	170	1	4	25
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	66	119	20	0	0	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	15	7	27	1	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	355	144	11	0	17	3
17	Dienstleistungen	91	56	482	1	1	1
18	Verwaltung	194	198	139	0	1	3
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	17	35	21	0	0	1
20	Verkehr	176	149	81	1	6	156
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	23	37	18	0	0	1
22	Versorgung	131	139	74	0	1	0
23	Feinmechanik	81	49	116	0	0	0
24	Maschinenbau	172	156	192	2	1	3
Insgesamt		4255	4086	4425	12	57	247

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen
(außerhalb des Betriebes)

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	2838
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	26
3	Anlagen nach BImSchG	14
4	Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe	30
5	Märkte von Volksfesten (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	315
6	Ausstellungsstände	0
7	Straßenfahrzeuge	1
8	Schienenfahrzeuge	0
9	Wasserfahrzeuge	0
10	Heimarbeitsstätten	261
11	Private Haushalte (ohne Arbeitnehmer)	46
12	Sonstige Arbeitsstätten	48
13	Übrige	385
Insgesamt		3964

Tabelle 3.3
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst

Gesamtzahl der Dienstgeschäfte im Außendienst - Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, Sonstiges -, sofern sie nicht in Betrieben bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen durchgeführt wurden, beträgt

309

Tabelle 4
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Gruppe / Tätigkeit	Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- Schreiben	erteilt	abge- lehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
1	Sicherheits- und Gesundheitsschutz						
01.01	Arbeitsschutzorganisation	2979	620	28	0	22	12
01.02	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	4189	637	33	1	48	13
01.03	Arbeitsmittel	3316	379	22	0	47	10
01.04	überwachungsbedürftige Anlagen	769	1890	29	0	7	4
01.05	Gefahrstoffe	1669	283	67	1	22	5
01.06	explosionsgefährliche Stoffe	469	64	15	1	0	1
01.07	Biologische Arbeitsstoffe	75	30	1	0	0	1
01.08	Röntgen	183	528	1888	0	0	1
01.09	Strahlenschutz	123	106	1304	1	0	0
01.10	psychische Belastungen	156	25	0	0	0	0
01.11	Beförderung gefährlicher Güter	21	8	0	0	0	0
	Summe Gruppe 1	13949	4570	3387	4	146	47
2	Verbraucherschutz u. Produktsicherheit						
02.08	NiSG/UVSV	2	3	1	0	0	0
	Summe Gruppe 2	2	3	1	0	0	0
3	Sozialer Arbeitsschutz						
03.01	Arbeitszeit	210	99	1096	7	4	45
03.02	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	71	63	0	0	8	4208
03.03	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	38	10	111	0	0	4
03.04	Mutterschutz	23	51	53	0	0	0
03.05	Heimarbeitsschutz	261	29	0	0	0	0
	Summe Gruppe 3	603	252	1260	7	12	4257
4	Umweltschutz						
04.01	Anlagensicherheit	226	93	27	0	1	1
04.02	Anlagenbezogene Luftreinhaltung	640	680	100	0	4	0
04.03	Gebiets-, produktbezogene Luftreinhaltung	184	10	3	0	0	0
04.04	Lärm / Erschütterungen	1201	93	30	0	2	1
04.05	Elektromagnetische Felder, Licht, Wärme	39	2	2	0	0	0
04.06	F-Gase-Verordnung	51	22	0	0	0	1
04.07	Ozonschicht-Verordnung	1	0	0	0	0	0
05.01	Sonderabfallwirtschaft	186	129	62	0	10	4
05.02	Siedlungsabfallwirtschaft	138	33	65	0	1	4
05.03	Produktverantwortung	13	3	0	0	0	0
05.04	Entsorgungsverfahren	261	111	7	0	3	4
06.01	Abwasseranlagen	365	327	47	2	3	0
06.02	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	644	273	49	1	3	1
07.01	Bauleitplanung	123	6	1	0	0	0
	Summe Gruppe 4	4072	1782	393	3	27	16
13	Gesamtsumme	18626	6607	5041	14	185	4320

Tabelle 5
Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz neu

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung									
			überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko	
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Hersteller/ Bevollmächtigter	271	174	763	331	47	11	119	47	34	87	30	19	8	12	7	5
Einführer	9	260	11	569	4	2	5	160	0	89	2	54	0	6	0	1
Händler	272	219	1751	577	61	9	28	25	46	22	24	11	3	5	1	5
Aussteller	6	1	23	1	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	5	100	11	110	0	2	1	8	0	45	0	13	0	2	0	1
Insgesamt	563	754	2559	1588	112	24	153	240	80	243	62	97	11	25	8	12

	Anhörungen		ergriffene Maßnahmen												Verwarnungen, Bußgelder Strafanz eigen	
			freiwillige Maßnahmen		Untersagungs- verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung				Produkt nicht gefunden	
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		
Überprüfung bei	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
Hersteller/ Bevollmächtigter	132	94	32	52	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	
Einführer	6	97	3	47	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	
Händler	61	32	28	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	414	
Aussteller	22	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	
Insgesamt	221	230	63	110	1	1	0	0	0	0	0	0	0	14	421	

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklausel- meldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	422	28	213	691	67	7	9	4	85	24	21	0	1571

Tabelle 6

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatl. gewerbeärztlichen Dienstes

Position	Tätigkeit			
1	Außendienst			
1.1.	Dienstgeschäfte			0
1.2.	Tätigkeiten			
1.2.1.	Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen			
1.2.2.	Besprechungen			50
1.2.3.	Vorträge (dienstlich)			5
1.2.4.	sonstige Tätigkeiten			30
1.2.5.	ärztliche Untersuchungen			3
1.2.6.	Messungen			0
1.2.7.	Beanstandungen			0
2	Innendienst			
2.1.	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen			
2.1.1.	Stellungnahmen zu Berufskrankheiten und anderen berufsbedingten Erkrankungen**			5.611
2.1.2.	Stellungnahmen bezügl. ASiG			0
2.1.3.	sonstige Gutachten und Stellungnahmen*			20
2.1.4.	Beratung des Staatl. gewerbeärztl. Dienstes			130
2.2.	Ermächtigung von Ärzten			
2.2.1.	Ermächtigungen durch Staatl. Gewerbearzt			41 StrSch+4 Druckl.
2.2.2.	Stellungnahme zu Ermächtigungen			0
2.2.3.	Fristverlängerungen			0
2.3.	ärztliche Untersuchungen			
2.3.1.	Untersuchungsanlass			
2.3.1.1.	vorgeschrieb. Vorsorgeuntersuchungen***			
2.3.1.2.	Berufskrankheiten-Untersuchungen			0
2.3.1.3.	sonstige Untersuchungen			0
2.3.2.	Untersuchungsinhalt			
2.3.2.1.	körperliche Untersuchungen			0
2.3.2.2.	Röntgenuntersuchungen			0
2.3.2.3.	Elektrokardiogramme			0
2.3.2.4.	Lungenfunktionsuntersuchungen			3
2.3.2.5.	Blutuntersuchungen			0
2.3.2.6.	Urinuntersuchungen			0
2.3.2.7.1	Hautuntersuchungen			0
2.3.2.7.2	Hautteste			0
2.3.2.8.	sonstige medizin.-techn. Untersuchungen			0
2.4.	Analysen			
2.4.1.	biologisches Material			0
2.4.2.	Arbeitsstoffe			0
2.4.3.	Raumluftproben			0
2.4.4.	sonstige Analysen			0

* Tätigkeiten werden statistisch nicht erfasst

** ärztlich bearbeitete BK-Fälle

*** aufgrund der Coronapandemie mussten die ursprünglich geplanten Untersuchungen verschoben werden

Anlage 1

Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie auf der
Internetseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter:

<https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/kontakt>

Der Jahresbericht Arbeitsschutz 2022 der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg gibt in seinem Text- und Tabellenteil einen Überblick über die breit gefächerten Aufgaben der Gewerbeaufsicht in den Bereichen Arbeitsschutz, Anlagen- und Betriebssicherheit, Gefahrstoffe, Biostoffe und Strahlenschutz.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT